

Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

Gesellschaft für soziale Reform

Lonh Sender (Berlin)

Eine kritische Würdigung der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform veröffentlichten wir bereits in Nr. 24. Die auf dieser Tagung behandelten Fragen sind für unsere Funktionäre von so großer Bedeutung, daß wir auch den folgenden Aufsatz zu ihrer Kenntnis bringen. D. R.

Man kann darüber im Zweifel sein, ob diese Gesellschaft, die zweifellos im wilhelminischen Reich als Vorkämpfer und Wegweiser auf dem sozialpolitischen Gebiete ihre großen Verdienste hat, auch in der Gegenwart noch eine Notwendigkeit ist. In jedem Falle bringt in den letzten Jahren fast jede ihrer Tagungen erneut den Eindruck, daß sie nicht mehr in dem Maße wie ehemals als Vorkämpfer für die Erweiterung des sozialen Rechtes anzusprechen ist, ja daß sogar teilweise ein Abstoppen des Vormarsches von einem Teil der Mitglieder als Aufgabe betrachtet wird.

Dieser Eindruck wurde wiederum durch die Mannheimer Tagung bestätigt, die sich allerdings besonders akute und interessante Themen zur Behandlung gestellt hatte. Und dabei drängte sich einem der Gedanke auf, daß die Gesellschaft ihre Rolle heute in anderer Weise auffaßt, bescheidener geworden ist; daß sie diese Aufgabe schon darin als erfüllt ansieht, daß sie den beiderseitigen Meinungen — Unternehmern und Arbeitern — ein Forum gibt, auf dem die entgegengesetzten Meinungen miteinander ringen können, ohne daß jedoch aus diesen Aussprachen ein Fazit gezogen, ein gemeinsamer Wille für die Praxis abgeleitet werde. So war es auch auf der diesjährigen Tagung in Mannheim, auf der zunächst die

Reform des Schlichtungswezens

behandelt wurde. Den Höhepunkt dieser Aussprache bildete ein Referat des Genossen Dr. Sinzheimer, der das Problem in großzügiger Weise hinstellte in den gewaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, der uns vor neue und kompliziertere Probleme stellte. In geistvoller Weise wies Sinzheimer darauf hin, wie unsere Wirtschaft in zunehmendem Maße aus einer privaten zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden ist und durch das Zurücktretten des freien Spiels der Kräfte an die Stelle des Handelns des Einzelnen immer mehr ein kollektives Handeln tritt. Doch geht er nicht zu weit, wenn er meint, daß eine Zwiespältigkeit in der heutigen Wirtschaft herrscht, verursacht dadurch, daß sie nicht mehr Kapitalismus und noch nicht Sozialismus sei? Auch wir verkennen den Übergangscharakter der gegenwärtigen Periode nicht; aber dennoch läßt sich nicht bestreiten, daß in überwiegendem Maße die Wirtschaft noch kapitalistisch geführt ist, daß allerdings

in dem Bestehenden sich bereits neue Formen zu entwickeln beginnen in den Betrieben der öffentlichen Hand, der Genossenschaften und Gewerkschaften, Formen, die sich dem kollektivistischen Prinzip nähern.

Doch neu und außerordentlich interessant ist der von Singheimer zur Erklärung der Stellung der Arbeiterschaft zum Schlichtungswesen ausgesprochene Gedanke: Auf der einen Seite in der Warenwirtschaft das Zurücktreten des freien Spiels der Kräfte; nun treten aber auch die Gewerkschaften auf, die dagegen protestieren, daß innerhalb dieser Veränderung allein die menschliche Arbeitskraft den freien Marktgesetzen, dem Willkürspiel von Angebot und Nachfrage unterworfen bleiben soll. So stehen sich die alten Gegensätze in neuer Form gegenüber. Auf der einen Seite die Unternehmer, die die Herrschaft der Marktgesetze just auf dem Markt der menschlichen Arbeitskraft aufrechterhalten wollen; ihnen gegenüber die Arbeiterschaft, die unter keinen Umständen mehr die Arbeitskraft als Ware behandeln lassen will. Da aber keine der beiden Tendenzen allein stark genug ist, sich durchzusetzen, bleibe zunächst nur der Ausgleich übrig. Die Herbeiführung dieses Ausgleichs ist Aufgabe der Schlichtung. Sicher ist es, wenn bei manchen auch unbewußt, eine Anerkennung des öffentlichen Interesses, wenn der Staat das Instrument für die Schlichtung bereitzustellen hatte. Wie ließe sich auch dieses öffentliche Interesse bestreiten im Angesicht der Tatsache, daß beispielsweise der durch den englischen Bergarbeiterstreik entstandene volkswirtschaftliche Verlust auf sechs Milliarden geschätzt wird! Die Herbeiführung des Ausgleichs setzt jedoch unter Umständen auch die Verbindlicherklärung voraus, gegen die sich allerdings mit wachsender Schärfe die Unternehmer wenden. Zu ihrem Wortführer hatte sich Herr Dr. Grauert vom Arbeitgeberverbande gemacht mit der immerhin etwas überraschenden Begründung, daß durch sie der Staat die Gemeinschaftsarbeit zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverband hindere. Von dieser Gemeinschaftsarbeit hat man freilich nichts bemerkt. Vor dem Kriege, in der Zeit der verfassungsmäßigen Rechtslosigkeit der Gewerkschaften, dachten die Unternehmer nicht im entferntesten daran, die Gewerkschaften als gleichberechtigt in Wirtschaft und Gesellschaft anzuerkennen. Erst als die Wogen der Revolution zu steigen begannen, schien es ihnen weise, die Flut durch die berühmte „Arbeitsgemeinschaft“ abzukümmern. Wie wenig ehrlich das gemeint war, zeigte sich nicht nur in der Zeit der Inflation, sondern noch offener im vergangenen Jahre das höhnisch-brutale Vorgehen der Ruhrindustriellen! Und darum hat Singheimer ins Schwarze getroffen, wenn er sich von den Sirenenklängen der „Freiheit des Arbeitsvertrages“ nicht irre machen läßt. Die Eingriffe des Staates in den Vertragschluß seien keine Gewaltmaßnahmen. Sonst könne man mit dem gleichen Recht den Tarifvertrag eine Gewaltmaßnahme gegen die Freiheit des Arbeitsvertrages nennen, für die ja die Unternehmer vor dem Kriege kämpften.

Im übrigen will uns scheinen: Dieser gegenwärtige Gegensatz — Unternehmer gegen staatliche Schlichtungstätigkeit, insbesondere gegen Verbindlicherklärung und Arbeiter dafür — ist nur der politische Ausdruck für das bestehende Machtverhältnis. Heute noch fühlen die Unternehmer sich wirtschaftlich genügend überlegen, um beim freien Schalten der Gesetze des Arbeitsmarktes ihrerseits einen stärkeren Druck ausüben zu können, als

Ihrem zahlenmäßigen politischen Einfluß entspricht. Ihre Stellung ist daher nicht an Prinzipien orientiert, sondern an der Aussicht, auf dem Wege des freien Spiels der Kräfte mehr für sich herauszuschlagen zu können. Eine sachliche Begründung ihres Standpunktes dürfte ihnen schwer fallen, da ja auch beim freien Spiel der Kräfte, das heißt beim Lohnkampf eventuell mit Streik, nicht das erwiesenermaßen Optimale und Vernünftige das Ergebnis ist, sondern das dem Kräfteverhältnis Entsprechende. In vielen Fällen also mehr noch als beim staatlichen Eingreifen wird beim Auswirken des freien Spiels der Kräfte nach machtpolitischen und nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden.

Dabei soll jedoch von uns unterstrichen werden, daß selbstredend auch durch die staatliche Schlichtung eine den Arbeitnehmern gerecht werdende Entscheidung nur dann zu erreichen ist, wenn deren wirtschaftlicher Zusammenschluß weit genug vorangeschritten ist, um für die betreffende Arbeiterschicht die Anerkennung als soziale Macht durchgesetzt zu haben. Und von dieser Voraussetzung gehen wir mit Sinzheimer völlig einig darin, daß sich auch bei Fortbestehen des Schlichtungswesens zuweilen die Kräfte im Kampf aneinander messen müssen. Doch wird niemand bestreiten, daß der Staat es nicht zur Zerstörung ganzer Wirtschaftsgebiete durch sein Gewährenlassen kommen lassen darf. Und wir glauben auch nicht, daß Sinzheimer zu schwarz sieht, wenn er in der Aufhebung der Verbindlicherklärung die Gefahr erkennt, daß dadurch die Tendenzen der Unternehmer gegen jeden Tarifvertrag wiederaufleben könnten.

Nun haben ja bekanntlich die Unternehmer den Versuch unternommen, einen Ausweg für den Fall bereitzuhalten, daß sie mit ihrer Forderung nach Abschaffung der Verbindlicherklärung nicht voll durchdringen. Sie wollen an Stelle des Reichsarbeitsministers ein schwerfälliges Gremium einsetzen, das obendrein nur unter einschränkenden Voraussetzungen zu einer Verbindlicherklärung schreiten dürfe. Mit Entschiedenheit wandte sich Sinzheimer gegen diese Stelle und fordert Aufrechterhaltung des Pflichtschiedsspruchs und die Wiederherstellung des alleinigen Entscheidungsrechts des Vorsitzenden, das ja durch den bekannten Ruhrschiedsspruch des Reichsarbeitsgerichts aufgehoben worden war.

Damit hat Sinzheimer richtig die unmittelbar vor uns stehende Aufgabe gezeichnet, zu deren Erledigung es freilich noch harten Ringens bedürfen wird, wie sowohl die Ausführungen des Korreferenten Professor v. Beckerath (Bonn) als auch die Äußerungen der Unternehmervertreter in der Diskussion ergab. Es ist gewiß zutreffend, daß, wie Prof. Beckerath ausführte, Sozialpolitik nur möglich ist, wenn gleichzeitig die Aktivität der Wirtschaft gesteigert wird. Aber der Referent zeigte nicht, wie diese Aktivität der Wirtschaft herbeigeführt und verhindert werden kann, daß die Rentabilität auch ohne diese Aktivität auf dem Rücken der Arbeiter bewirkt wird. Längst ist die anspornende Wirkung der Sozialpolitik auf diese Wirtschaftsaktivität anerkannt und darum kann es nicht erstaunen, wenn den Gegnern der Sinzheimerischen Auffassung nur schwache Argumente in der Abwandlung des Themas „freies Spiel der Kräfte“ zur Verfügung standen. Ob sie schon ahnen, daß der Weg der Entwicklung doch unaufhaltsam ist, der, wie Sinzheimer es formulierte,

die Arbeitsverfassung zu einer normalen Institution innerhalb unserer allgemeinen demokratisch-sozialen Verfassung überhaupt werden läßt?

Zur engsten inneren Zusammenhang mit der am ersten Verhandlungstag diskutierten Frage stand der Gegenstand des zweiten Verhandlungstages:

Der wirtschaftliche Wert der Sozialpolitik

Konnte man jedoch schon zum ersten Punkt nicht zu einer einheitlichen Stellungnahme gelangen, so läßt sich von diesem zweiten Gegenstand nicht einmal behaupten, daß die Debatte irgendein Wesentliches zur Problemlösung beigetragen hätte, was doch immerhin bei der Behandlung der Schlichtungsfrage der Fall war.

Von besonderem Interesse wäre es gewesen, wie sich die Wissenschaft in der Beantwortung dieser Frage verhalten würde, da man doch annehmen sollte, daß ihr in höherem Maße das Rüstzeug für die Herbeischaffung objektiven Tatsachenmaterials zur Verfügung steht. Doch hat sich auch an dieser Stelle wiederum die Wandlung offenbart, die nach dem Erstarken des proletarischen Einflusses sich in der sozialökonomischen Wissenschaft vollzogen hat. Schon die Rede des Hauptreferenten Prof. Götz Brieß (Berlin) stützte, wenn auch noch in verhüllter Form, die Auffassung der Unternehmer, daß die Grenze der sozialpolitischen Belastungsfähigkeit der Wirtschaft bereits erreicht, ja sogar überschritten sei. Wohl untertrich er den Gedanken des grundsätzlichen Primats der Sozialpolitik gegenüber der Wirtschaftspolitik. Ja, er glaubt sogar, daß die Sozialpolitik es gewesen sei, die eine starke Einwirkung auf die Strukturwandlungen der kapitalistischen Wirtschaft ausgeübt habe, wie sie sich in der Vermehrung der Großbetriebe und der Konzentration in der Industrie offenbart. Das ist natürlich abwegig; denn es sind die Gesetze der kapitalistischen Wirtschaft selbst, die das akkumulierte Kapital zur Anlage drängen, die auf die Fortführung der Produktion auf erweiterter Stufenleiter hinwirkten und schließlich auch den Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft herbeigeführt haben. Aber was hilft uns alle Wissenschaft, wenn sie sich derart in Allgemeinheiten bewegt, wie es das Referat Götz Brieß tat in der Unterstreichung der Bedeutung der sozialpolitischen Aufwendungen für die Kapitalbildung. Das hören wir schon aus dem Unternehmerlager hinreichend oft, und darum erwarten wir von der Wissenschaft mehr als eine Abwandlung dieser Äußerungen in abgemessenen Sentenzen, aus denen kein Mensch eine klare Wegweisung über die Feststellung dieser bewußten Grenzen entnehmen kann. Und was kann man im praktischen Leben anfangen mit der Schlußfolgerung des Professors, daß gerade das Interesse an weitgespannten sozialpolitischen Forderungen unter der Bedingung der Produktivität der Wirtschaft und einer auf weite Sicht angelegten Wirtschaftspolitik steht. Mit dieser Feststellung war im Grunde erst der Ausgangspunkt der Untersuchung überhaupt gegeben. Es hätte uns besonders interessiert, einiges darüber zu erfahren, ob Herr Prof. Götz Brieß etwas von einer auf weite Sicht eingestellten Wirtschaftspolitik in Deutschland gemerkt hat. Uns ist das noch nicht möglich gewesen, und hier hätte doch gerade die Arbeit der Wissenschaft einzusetzen, um nicht nur die Notwendigkeit, sondern auch die Möglichkeit weit-

sichtiger und planmäßiger Wirtschaftspolitik nachzuweisen. Freilich wäre man da in eine gefährliche Zone geraten und hätte schließlich manches aussprechen müssen, das verdammte Ähnlichkeit mit marxistischen Gedankengängen und „marxistischen Zielen“ offenbart hätte. Deshalb verzichtete Prof. Gög Briefs lieber darauf und forderte die klare Formulierung dessen, was man mit der Sozialpolitik wolle — worauf ihm Prof. Singheimer mit Recht zurief: „Aber wir möchten wissen, was Sie wollen!“ Und man wird kaum sagen können, daß dies ein unbilliges Verlangen gegenüber einem Referenten und einem Wissenschaftler der größten deutschen Universität war. Doch vergebens wartete man auf Antwort.

Ähnlich verhielten sich die anderen Professoren, ja, Herr Professor v. Zwiedineck-Südenhorst (München) wagte die Herausforderung an die Arbeiter durch den Ausruf zu richten: „Es besteht die Gefahr, daß Sie zu Zauberlehrlingen werden, die der Wasser nicht mehr Herr werden,“ der mit Recht mit großer Leidenschaftlichkeit zurückgewiesen worden ist. Gegenüber solch lapidarer Beschuldigung konnten die Arbeitervertreter darauf verweisen, wie gerade in den Gewerkschaften das starke Verantwortungsgefühl lebendig sei und daß sie es darum weit von sich weisen müssen, wenn man insinuiert, sie streuten Sand in die Maschinen, sie, die Arbeiter, die die Steuerleute und Maschinisten dieser Wirtschaft seien.

Auch der Demokrat Prof. Hellpach gesellte sich zu denjenigen, die den Gang und die Fortentwicklung der Sozialpolitik aufhalten wollen und jammerte über die Leichtigkeit, mit der Hinweise auf Mißbräuche oft abgetan werden. Herr Prof. Hellpach hätte nur einmal näher zu prüfen brauchen, dann hätte er unschwer feststellen können, daß die Leichtfertigkeit an einer ganz anderen Stelle liegt: dort nämlich, wo die Beschuldigungen erhoben und oftmals erst fabriziert werden, ehe sie in die Presse gelangen. Das hat eine Reihe von Fällen erwiesen, in denen wir den Zeitungsbeschuldigungen über angebliche Mißbräuche in der Erwerbslosenversicherung nachzugehen unternahmen!

Interessant war der Gedankengang von Professor v. Schulze-Gävernig (Freiburg); er forderte nämlich ein Bündnis der großen exportierenden Industrien mit der organisierten Arbeiterschaft zum Zwecke einer gesunden preisabbauenden Wirtschaftspolitik und insbesondere einen internationalen Abbau der Zölle. Die Arbeiterschaft geht entschlossen diesen Weg zu einer europäischen und internationalen Wirtschaftsverständigung und würde es begrüßen, wenn sie bald für diesen Kampf eine ausreichende Mehrheit gewänne. Aber sie gibt sich keinerlei Illusionen hin. Die Fertig- und Exportindustrie in Deutschland verfügt längst schon nicht mehr über hinreichende Unabhängigkeit, um ebenso entschlossen wie die Arbeiterschaft diesen Weg der Vernunft beschreiten zu können; ist sie doch in ihren repräsentativsten Unternehmungen längst nicht mehr selbständig, sondern nur Glied des großen Trusts, in dem die Herren, die die Rohstoffwerke vertreten, ausschlaggebend sind. So ist es denn bis jetzt so, daß wohl auch Wirtschaftsführer und selbst Staatsmänner in der Theorie für diese Wirtschaftsverständigung eintreten — praktisch freilich helfen sie mit, die solcher Verständigung entgegenstehenden Mauern aufzustocken!

So wird denn auch die Arbeiterschaft allein marschieren müssen in ihrem Bemühen, nicht nur das Erreichte in der Sozialpolitik aufrechtzuerhalten, sondern auch die notwendigen neuen Ziele zu setzen. Es freut uns feststellen zu können, daß Genosse Spliedt vom ADGB bereits die Punkte angedeutet hat, an denen der Hebel einzusetzen hat: an einer wesentlichen Verbesserung der Altersversorgung und vor allem an einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit, das sich auch bald vor unseren Augen als das Problem der Fünftagewoche erheben wird!



Zum Problem der Frauenarbeit in der Metall- industrie

E. Langenberg (Wielefeld)

Es liegt im Zuge der Zeit, daß die moderne Frau, gleich dem Manne zur aktiven Ausübung ihrer Bürgerrechte berufen, von den politischen Parteien, den Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften umbuhlt wird. Der neue Machtfaktor ist noch etwas unbestimmt in seinen Äußerungen, es gilt, ihn zu gewinnen und für seine jeweilige Anschauung festzulegen. Mitunter hat es fast den Anschein, als ob die eifrige Werbung um die Frauenstimmen und Mitglieder über das Ziel hinauschießt. Doch ist es ein Gesetz der Natur, daß alle Schwingungen des Geistes oder der Materie nach ihrem stärksten Ausschlag wieder zurückpendeln, somit einer Reaktion unterworfen sind.

In den liebebenedictischen bürgerlichen Frauen- und Unterhaltungsschriften wird heutzutage den extremsten Forderungen einer weiblichen Oberschicht das Wort geredet, wird schematisch und fanatisch eine Gleichmacherei der Geschlechter oder gar weibliche Vormachtstellung gepredigt, ohne kritisch die Auswirkung solcher Forderungen zu berücksichtigen. So wie der Kapitalismus und seine Handlanger gern von den unabänderlichen „ehernen Gesetzen der Wirtschaft“ spricht, reden die Vertreter der schrankenlosen Emanzipation davon, daß die fortschreitende Industrialisierung der weiblichen Bevölkerung im Wesen der Zeit liege und darum weder ausgeschaltet noch abgedämpft werden dürfe.

Abseits von den theoretischen Erörterungen und philosophischen Überbramungen hat sich der Arbeiter, tagaus tagein in der Fron der Fabrik stehend, ein anderes Urteil über diese Fragen gebildet. Angeregt durch einschlägige Aufsätze in den Gewerkschaftsblättern erhebt sich häufiger denn je die Diskussion über das Problem der Frauenarbeit und als weitere Folge über die Entlohnung und Organisierung der Frau. Die Quintessenz vieler Diskussionen möchte ich hier kurz darlegen.

Zuerst muß festgestellt werden: Eine allgemeine geistige Rückständigkeit, die sich prinzipiell und unbeschränkt gegen die Gleichberechtigung der Frau wendet, ist, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht zu verzeichnen. Der neue Geist der Kameradschaftlichkeit der Geschlechter, der Offenheit und Natürlichkeit des gegenseitigen Verkehrs wird begrüßt. Neue Eheformen, neue Wege des Zusammenlebens öffnen sich. Nur über das Thema Frauenarbeit hat der Mann der Werkstatt seine besondere Meinung. Wer hat das

größte Interesse an der Frauenarbeit, wer suchte und förderte sie von jeher? Stets in erster Linie der Fabrikant. Zwar hat es immer Verufe gegeben, in denen die Frau heimisch war, selbst bessere Erfolge erzielte als der Mann. Doch mit Fug und Recht muß bezweifelt werden, daß zu diesen Verufen die Metallindustrie gehört. Viele Seiten müssen berücksichtigt werden, um ein Gesamtbild zu erhalten.

Nehmen wir Amerika, das Land des fortgeschrittensten Kapitalismus, gleichsam ein Zukunftsspiegel für die industrielle Entwicklung Europas. Die noch anhaltende, nach den Gesetzen des rücksichtslosen Wettbewerbs nie endende Rationalisierung verdrängt die gelernten Arbeiter von ihren Plätzen an Schraubstock oder Maschine. Die bekannten, gut ausgebildeten und hoch bezahlten „Schlüsselarbeiter“, key-men, regeln den Gang der Fabrikation, richten die Maschinen ein usw. An den verlassenen Arbeitsplätzen der Männer aber stehen die Frauen jetzt als billige und willige Arbeitskräfte. Dies aber ist entscheidend für den Unternehmer: Billig und willig! Indes steht der Mann vor den Fabrikatoren und findet keine Beschäftigung. Ist diese Gefahr akut für Amerika, wie viel mehr muß sie es für das überbevölkerte Europa sein. Ohne die Expansionsmöglichkeiten der neuen Welt sieht es sich überall eingezwängt, schleppt die Bleilast eines verlorenen Krieges, denn verloren hat ihn jeder Staat!

Schon jetzt, nach nur unvollständigem Abschluß der Rationalisierung stehen gewaltige Arbeitergruppen auf der Straße, ohne Beschäftigung, ohne viel Hoffnung auf eine solche. An eine universale Herabsetzung der Arbeitszeit unter gleichzeitiger Beibehaltung der Lohnhöhe ist bei dem augenblicklichen Kräfteverhältnis zwischen Kapital und Arbeit kaum zu denken. Man kann es dem Arbeiter nicht verdenken, daß er die Frau oft als einen unerwünschten Berengerer des ohnehin wenig ausnahmesfähigen Arbeitsmarktes betrachtet. Nicht ohne Bitterkeit stellt er aus Artikeln, die in Zeitschriften und Zeitungen, auch denen der Arbeiterschaft sich finden, fest, daß man das unbedingte Recht der Frau auf Arbeit fordert, jedoch mit Bedacht die Frage übergeht, wo diese Arbeit hergezaubert werden soll. Die Frau fordert die Arbeit im Hinblick auf die Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft, als Hilfe im Aufstieg des Proletariats. Eine rücksichtslose Konkurrenz mit dem Manne um die wenigen offenen Arbeitsstellen wird aber kein Weg dazu sein.

Schon werden Einwände laut: Die Frau denkt nicht daran! Sie will in gleicher Linie mit dem männlichen Partner kämpfen! Für die Vorkämpferinnen in unseren Reihen trifft dies zu, ob aber für die große Masse? Sofort vergleicht der Arbeiter die Zahl der werktätigen Frauen mit dem geringen Prozentsatz der überhaupt organisierten. Für die freien Gewerkschaften bleibt da nur ein kleiner Bruchteil übrig. Sind nicht die Gewerkschaftsblätter voll von Erörterungen, wie man die Frauen für die Organisation gewinnen könne? Spiegelt sich nicht zwischen den Zeilen das Bild der Schwierigkeiten und Mühsaligkeiten wieder, die auf diesem Wege harren?

Bei der Flüssigkeit des Lesestoffes der heutigen Gewerkschaftszeitungen, bei der wirklich ausgedehnten Anteilnahme, welche dieselben den Frauenfragen widmen, bei den Anstrengungen der Funktionäre kann der Einwand

nicht mehr gelten: Die Frau ist nicht in der Lage, sich zu orientieren, sie steht allein und unberaten da. Es müssen andere Gründe sprechen, welche die bedauerliche Interessellosigkeit der Frauenmassen zeitigen. Mit der Hellhörigkeit des alten Gewerkschafters, der stets den Druck des Kapitalismus fühlt und so seine Sinne entwickelt, kommt der Arbeiter zu der Schlussfolgerung: Es gibt eine große Anzahl von Frauen, welche bewußt den Anschluß ablehnen.

Wie festgestellt, hat der Fabrikant nur dann ein großes Interesse an Frauenarbeit, solange sie billig und willig ist. Willig ist die Frau aber als Mitglied der freien Gewerkschaften nicht mehr. Aus dem unterdrückten Ausbeutungsobjekt wird ein denkender Mensch, der in Reih und Glied mit den Männern kämpft. Daraus erwächst dem Fabrikanten für seine Ziele wenig Vorteil, ein Teil seines Interesses für Frauenarbeit geht flöten. Nun das Kapitel: billig. Alte Forderung der Gewerkschaften ist: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit! Als Mitglied der freien Gewerkschaften steht die Frau auch für diese Forderung ein. Wie soll der Fabrikant da sein warmes Herz für Frauenarbeit behalten, wenn es ihm so übel gelohnt wird, wenn seine geduldigen Vasallen nun noch gleichen Lohn wie die unverschämten Arbeiter fordern? Und zwingend resultiert daraus, daß weite Kreise arbeitender Frauen fürchten, sich durch diese Forderungen und Bestrebungen bei dem Fabrikanten unbeliebt zu machen. Sie vermeiden den Kontakt mit den Gewerkschaften bewußt.

Kommt ein weiteres hinzu. Wir in Deutschland haben bereits relativ günstige Schutzbedingungen für Frauenarbeit in industriellen Betrieben. Von gewerkschaftlicher Seite und von der Partei werden die Forderungen vertreten, die Schutzbestimmungen zu verschärfen und weiter auszubauen. Nun haben wir, wie schon in den Gewerkschaftsblättern berichtet, das eigenartige Schauspiel erlebt, daß eine Organisation von modernen Frauen die diametral entgegengesetzten Ansichten hat. „Der Arbeiterinnenschutz muß abgebaut werden, frei wie der Mann sei die Frau!“ so rufen die Damen der open-door-Organisation. Absurd und reaktionär auf den ersten Blick ist diese Forderung und dennoch eine logische und gradlinige Weiterentwicklung der Denkart der ultramodernen Frauenrechtlerinnen. Selbst meist den kapitalistischen oder gutbürgerlichen Kreisen entstammend, in gesellschaftlichen Beziehungen zu denselben stehend, fühlen sie persönlich den Widerstand, wenn es heißt, mehr Recht für die Frau heranzuholen. Und diese Gleichberechtigung wird ja verneint durch die Forderung des weitgehenden Frauenschutzes. Daher ihr Ruf nach Beseitigung desselben, nach „Gleichberechtigung“. Eins übersehen sie dabei: Die biologische Verschiedenheit der Geschlechter, die weitgehenden Unterschiede in der körperlichen und geistigen Konstitution von Mann und Frau! Solange der Körper der Frau anderen Gesetzen unterworfen ist, wird jede öde Gleichmacherei daran scheitern. Die kritiklosen Schreibereien bürgerlicher Damen müssen haltmachen vor den nüchternen Feststellungen des Arztes. Besonders die schweren Arbeiten in der Metallindustrie, das Heben von Gegenständen, andauerndes Stehen vor den Maschinen führen zu schmerzen Unterleibsleiden, dem immer drohenden Unheil der Frau. Die Einwände, daß die Erwerbsarbeit der Frauen als

Wäscherinnen und in dem Haushalt oft keine leichtere sei, treffen nur soweit zu, als diese Arbeiten nach vorzinsflutlichen Methoden erledigt werden, also noch verbesserungsbedürftig sind. Die großen Fabriken sind nach modernen Grundsätzen geleitet und eingerichtet und dennoch ist die Arbeit zu schwer.

Weiter haben die Veröffentlichungen verschiedener Krankenkassen gezeigt, daß die weiblichen Arbeitskräfte einen oft um die Hälfte höheren Prozentsatz an Krankheitstagen haben als die Männer. Also eine von Natur bedingte verminderte Leistungsfähigkeit auf vielen Gebieten gegenüber dem Manne, größere Krankheitsgefahr und dazu das allein auf die Frau beschränkte Hemmnis einer Schwangerschaft. Die Damen von der open-door folgern demnach, daß bei der Verwirklichung der gleichen Löhne für gleiche Arbeit der Fabrikant angesichts der obigen Hindernisse sein Fazit zugunsten des Mannes zieht. Die Tatsache der Organisationsfeindlichkeit vieler Frauen führt den Arbeiter zu seiner Vermutung, daß sie es mit den Fabrikanten nicht verderben wollen.

Bleibt das letzte Hindernis zu berücksichtigen, daß viele Frauen die Ehe als Erlösung von der Fabrikarbeit erhoffen. Des öftern ein Trugschluß, doch ein Sehnen, das in seiner tiefsten Begründung in der Bestimmung der Geschlechter verankert liegt. Mutter Natur hat schon in den uralten Tagen den Mann als Ernährer, die Frau als Gebärerin geschaffen. Wohl kann die Frau, dem Zwang des Kapitalismus gehorchend, den Mann als Ernährer vertreiben oder ersetzen, doch keine Kathederweisheit und kein dividendehungriger Kapitalist kann den Mann befähigen, die Funktionen der Frau zu übernehmen. Selbst wenn die Kinder bereits geboren sind, kann der Mann nie die Mutter ersetzen. Das innere Band der Familie zerreißt, wenn der Zusammenhalt der Familie durch die Frau fehlt. Daß beide Ehepartner frisch-fröhlich zur Arbeit gehen, indes ihre Kinder in einem Hort spielen und erzogen werden, war bis vor kurzer Zeit noch ein optimistischer Zukunfts-traum vieler Soziologen. Die Rationalisierung aber hat gezeigt: Es ist nicht einmal mehr Arbeit genug für eins der Geschlechter da! Die konstanten Arbeitslosenheere Amerikas, Englands und des europäischen Kontinents reden eine zu deutliche Sprache. Selbst bei einer planmäßigeren Verteilung von Produktion und Konsumtion werden mittels der heute nicht voll ausgenutzten modernen Fabrikanlagen alle Ansprüche des Weltmarktes befriedigt werden können. Wo in einzelnen Großstädten durch spontanes Aufspringen neuer Industrien ohne gleichzeitige Auffüllung des Menschenmaterials zeitweilig Arbeit für Mann und Frau vorhanden ist, geschieht dies auf Kosten großer Landstriche, in denen doppelte Arbeitslosigkeit herrscht.

Das Problem der männlichen Arbeitslosigkeit ist nicht nur ein politisches und gewerkschaftliches, sondern im tiefsten Sinne ein soziologisches. Unlänglich des Kampfes um die Arbeitslosenversicherung hat Dr. Julius Moses einen sehr instruktiven Aufsatz über Arbeitslosigkeit und Volksgesundheit veröffentlicht, in welchem er an Hand statistischen Materials nachweist, wie die Familien der Arbeitslosen unter einer höheren Krankheitsziffer der Kinder leiden. Man hat die erschütternde Feststellung machen müssen, daß Eltern sich weigerten, ihre Kinder nach Gesundung aus dem Krankenhaus wiederholt zu holen, um sie nicht dem Elend zu Hause auszusetzen.

Wird es zum Dauerzustand, daß große Schichten der arbeitenden Bevölkerung ohne Arbeit sind, kommt es häufiger vor, daß der Mann zu Hause hockt, indes die Frau in die Fabrik gehen muß und so der Familie entwächst, dann ist eine fortschreitende Dezimierung der Rasse unvermeidlich. Jede neue Maschine, jeder neue Automat im Dienste der durch Fließband und Wanderfließband aufs schärfste rationalisierten Industrie wird zwangsläufig mehr Menschen ersetzen, als zur Herstellung dieser Maschinen nötig sind. Es ist ein unheilvoller Kreislauf, dessen der Kapitalismus nie Herr werden kann, denn er fördert ihn selbst. Bis in die Reihen der Angestellten dringen Fließband und Maschine. Das eine zum Sortieren von Briefen und Eingängen, die andere ersetzt als fein durchdachte Rechen- und Buchhaltungsmaschine mehrere Buchhalter. Die Konzentration, die Fusion großer Geschäfte und Banken wirft weiter Tausende und Abertausende von Existenzen aufs Pflaster, welche den proletarisierten Heerbann mächtig schwellen lassen.

Außer den direkten Schäden pekuniärer Art sind noch zu berücksichtigen die seelischen Folgen der Arbeitslosigkeit. Das Gefühl der Minderwertigkeit, doppelt stark bei den zu früh aus dem Produktionsprozeß geworfenen Menschen. Wer hat in Partei- und Gewerkschaftszeitungen nicht die erschütternden Notschreie von Kollegen gelesen, die mit knapp 40 oder 50 Jahren als „zu alt“ für die hezende Arbeitsweise befunden wurden, denen die Wege zur Arbeitsstelle verschlossen sind! So wie wir als Gewerkschafter und Sozialisten eine planvolle Gestaltung der Wirtschaft erstreben, fordern wir auch eine planmäßige Menschenökonomie. Stärker muß danach getrachtet werden, daß die Lohnhöhe derart sei, daß sie es dem Mann ermöglicht, seine Familie allein zu ernähren. Nicht die Not darf die Frau und Mutter zur Fabrik treiben.

Dieser Winter wird die Kämpfe um die dringend notwendige Einschränkung der Arbeitszeit bringen. Längst haben die veränderten Verhältnisse den Achtstundentag, einst ein fast unerreichbar dünkendes Ideal, überholt. Die Maschine hat den Menschen überholt, er muß wieder kämpfen gegen das Erzeugnis seines Geistes, nein, gegen den Mißbrauch desselben. Die forcierte Arbeitsweise läßt nicht Beschäftigung werden für alle Männer. Sollen die Frauen als Konkurrentinnen um die wenigen freien Arbeitsplätze auftreten oder wollen sie Seite an Seite mit den männlichen Kollegen kämpfen, daß ein menschlicheres System in den Fabriken Tat werde, daß eine gerechtere Verteilung von Gewinn und Lohn eintritt? Raum für alle hat die Erde — nur muß er richtig verteilt werden. Dazu bedarf es proletarischer Kraft und Geschlossenheit. Wo immer in Schrift und Wort das Recht der Frau auf Arbeit verkündet wird, da sollte nimmer der Hinweis fehlen, wie allein diese zu erkämpfen ist. Die Arbeiter blicken auf ihre Schwestern, werden sie das Ziel sehen, strömen sie hinein in die Organisationen, stehen sie in Reih und Glied? An ihren Früchten wird man sie erkennen. Es gilt zu wecken und werben!

Gewerkschaftlicher Lohndruck in Rußland

Dr. J. Grünfeld (Berlin)

(Schluß)

Unter der Überschrift „Proletarische Aufopferung“ veröffentlichte die „Komsomolskaja Prawda“ folgendes Dokument, das eine Rekordleistung des wetteifernden Lohndrucks darstellt:

„An die Direktion der Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen in Njasan.
Erklärung der Arbeiter der Eggenabteilung

Genossen in der Verwaltung, es ist euch bekannt, daß im ganzen Lande die Flamme des sozialistischen Wettbewerbes aufgelodert ist. Wir, Mitglieder des jungkommunistischen Verbandes, halten es für unsere Pflicht, euch mitzuteilen, daß wir die Löhne einer Nachprüfung unterzogen haben. Die bestehenden Sätze sind nach unserer Meinung zu hoch. Wir schlagen konkret vor: für 20zählige Eggen statt 12,33 9 Kopeken festzusetzen, für 25zählige statt 15 10,5 Kopeken zu zahlen...“ (Es folgen 18 Unterschriften. Nr. 127.)

Welcher deutsche Scharfmacher wäre nicht für so einen sozialistischen Wettbewerb und für solche kommunistische Lohndrücker begeistert?

Es gehört offenbar, abgesehen von allem andern, zur gewerkschaftlichen Erziehung dieser Arbeiter, daß sie sich jederzeit die eigenmächtige Durchbrechung der geltenden Tarifverträge in der Aufwallung der „proletarischen Aufopferung“ leisten und die Lohnsätze auch für die übrigen Arbeiter herabdrücken dürfen, wofür sie dann an der roten Ehrentafel und in der Öffentlichkeit noch gepriesen werden.

Wie es den anderen Arbeitern dabei zumute ist, darüber berichtet ein jugendlicher Buchdrucker wie folgt:

„Ich kenne viele Arbeiter, die Gegner des Wettbewerbes sind, aber sie schweigen und geben sogar ihre Unterschriften nur deshalb, weil es unbequem ist zu widersprechen oder zurückzubleiben... Im Wettbewerb leben alte Zustände auf. Wenn der Arbeiter jetzt auch acht Stunden arbeitet, so wird er durch den Wettbewerb mehr Gesundheit und Kraft verlieren als früher in einem 18stündigen Arbeitstag.“ („Komsomolskaja Prawda“ Nr. 134.)

Diese Feststellung zeigt deutlich, wie es um die „Freiwilligkeit“ des Wettbewerbes, die die russische Gewerkschaftspressse ausdrücklich hervorhebt, bestellt ist. Nun muß aber das gewerkschaftliche Zentralblatt, der „Trud“ in der Nummer vom 12. Oktober dieses Jahres selbst feststellen, daß die staatlichen Arbeitgeber vielfach bestrebt seien, „die freiwillige Herabsetzung der Lohnsätze und die freiwillige Steigerung der Arbeitsnormen allen Arbeitern der betreffenden Betriebe zur Pflicht zu machen.“ Der „Trud“ zieht daraus die Schlußfolgerung: „Man darf nicht jeden Arbeiter, der vorläufig sich noch weigert, am Wettbewerb sich zu beteiligen, als Gegner und Habsüchtigen stempeln“, denn die heutigen Gegner des Wettbewerbes können demnächst in eifrige Adepte desselben sich verwandeln. Auf diese Weise gibt das Zentralblatt der roten Gewerkschaften dem systematischen Lohndruck und der Senkung der Lohnsätze in Umgehung der geltenden Verträge seinen Segen in der Hoffnung, daß immer mehr Arbeiter sich „freiwillig“ für die Lohnkürzung, die die Arbeitgeber recht energisch betreiben, begeistern werden. Um diese

Entwicklung zu fördern, gibt der Generalrat der Gewerkschaften eine spezielle Beilage „Sozialistischer Wettbewerb“ heraus, wo die Arbeiter zum Lohn- und Druck angestachelt werden und wo man Abbildungen mit Überschriften „Die Stoßbrigade, die die Arbeitsnormen um 68 vH gesteigert hat“ und reichlichen Lobgesang auf die Rekordantreiber findet. Die systematische Verherrlichung der Lohnrücker und Tarifierstörer bereichert die Gewerkschaftsbewegung um ein sehr trauriges Kapitel. Dieses unverantwortliche Treiben hat selbst den so sehr eingeschüchterten und terrorisierten russischen Arbeitern die Zunge gelöst. So hat der Metallarbeiter Goshew an die Redaktion des „Trud“ einen sehr bezeichnenden Brief gerichtet, in dem er unter anderem ausführt:

„Genosse Redakteur! Warum schreibt man in Ihrer Zeitung viel von Arbeitern, die vom sozialistischen Wettbewerb begeistert sind, und warum sagt man nichts von den Zweifeln, die viele Arbeiter bewegen? Warum geben Sie Schilderungen Platz über die Steigerung der Arbeitsleistung und warum verschweigen Sie, mit welchem Kräfteinsatz diese Leistungssteigerung von den Arbeitern erkauft wird? Die heutigen Arbeitsverhältnisse werden schon ohnehin als „schweißtreibend“ bezeichnet, der sozialistische Wettbewerb riecht aber geradezu nach kapitalistischer Ausbeutung...“ („Trud“ vom 8. Juli 1929.)

Goshew führte eine Anzahl von Tatsachen an, wo Arbeiter durch die Rekordleistungen im Wettbewerb sich gesundheitlich zugrunde richteten. Er mußte freilich auf sein mutiges Schreiben vom „Trud“ sich die Antwort gefallen lassen, daß „der Bürger Goshew die Sprache des Klassenfeindes spricht“. So werden heute in der Sowjetunion von der kommunistischen und gewerkschaftlichen Presse alle Arbeiter, die sich nicht für Lohnkürzung und Ausbeutung begeistern, ohne weiteres als „Klassenfeinde“ tituliert. Wie recht Goshew hatte, beweisen folgende Feststellungen, die der „Trud“ selbst einige Wochen später machen mußte:

„Der sozialistische Wettbewerb wurde von Wirtschaftlern zur ungesetzlichen Lohnsenkung und zur Steigerung der Arbeitsnormen ausgenutzt, der Wettbewerb erfolgt bis auf den heutigen Tag hauptsächlich auf Kosten der Muskelkraft der Arbeiter. Der Wettbewerb wurde in eine Zwangspflicht der Arbeiter verwandelt. In einem Betriebe ging ein Direktor soweit, daß er Arbeiter entlassen hat, weil sie sich weigerten, am Wettbewerb sich zu beteiligen. — Die Gewerkschaften haben dieser Willkür keinen Widerstand geleistet. Die Wirtschaftler sind der Auffassung, daß der sozialistische Wettbewerb alles rechtfertigt. Ähnliche Ansichten teilten auch manche unserer Gewerkschafter. Nachdem die Arbeiter sich überzeugt haben, daß der sozialistische Wettbewerb sich gegen sie richtet, zogen sie sich zurück. Wir haben in unseren Fabriken und Werken sehr große Arbeiterschichten, die dem sozialistischen Wettbewerb feindlich gegenüberstehen. Diese feindliche Einstellung eines großen Teiles der Arbeiterschaft birgt in sich eine ernste Gefahr für den sozialistischen Wettbewerb, die Gewerkschaften müssen dieser verantwortungsvollen Angelegenheit eine wirklich feste und eine wirklich bolschewistische Leitung sichern. Nur wenn die Gewerkschaften alle Arbeitermassen in den Strom des sozialistischen Wettbewerbes hineinbeziehen werden, wird ihr großer Ruf als Lehrmeister des Kommunismus gerechtfertigt werden.“ („Trud“ vom 21. September 1929.)

Wie man sieht, sollen die Gewerkschaften trotz der „Feindseligkeit sehr großer Arbeiterschichten“ alle Arbeiter „bis auf den einzelnen“ zum sozialistischen Wettbewerb, zum Massenlohn- und Druck „auf echt bolschewistische Art“

leiten. Wie man sich diese Zeitung praktisch vorstellt, beweist folgender Fall, den der Berichterstatter des „Trud“ J. Wolin bei der Revision der Fabrik „Mitojan“ festgestellt hat: „Ein Arbeiter erzählte mir: Ich habe meinen Akkordsatz herabgesetzt, aber man zahlt mir den alten Lohn. Ich frage warum? und bekomme die Antwort: Warum drängst du dich denn vor, es wird die Zeit kommen, wo wir schon von selbst die Löhne herabsetzen werden.“

Zu dieser Tatsache bemerkt dieser Berichterstatter im „Trud“ wörtlich: „Es ist eine direkte Sabotage seitens des Kontoristen, der zu faul war, den neuen, herabgesetzten Lohnsatz zu errechnen“ („Trud“ vom 12. Oktober 1929). So segnet das Zentralblatt der russischen Gewerkschaften die Lohndrücker und geht soweit, die Verzögerung der Lohnsenkung seitens des Betriebsangestellten als „direkte Sabotage“ zu brandmarken. In konsequenter Weiterentwicklung dieser kommunistischen und „gewerkschaftlichen“ Einstellung werden alle Arbeiter, die sich gegen Lohndruck wehren und Lohn erhöhungen fordern, schlechthin als „Klassengegner“ hingestellt. Die allzubekanntenen werksfreundigen Redensarten der kapitalistischen Arbeitgeber werden den russischen Arbeitern jetzt als kommunistisches Originalgericht aufgetischt mit „echt bolschewistischer“ Energie. So heißt es in der Nr. 235 des „Trud“:

„Der sozialistische Wettbewerb bedeutet die Abshwenkung von der alten Verbraucherspsychologie zu der Werkspychologie.“ Noch deutlicher wird die „Komsomalskaja Prawda“: „Der Ideologie der Habsucht liegt das ewige Bestreben zugrunde, am wenigsten zu arbeiten und möglichst viel zu erhaschen: nicht geben, sondern nehmen, das ist die Parole der Vertreter der habfüchtigen Ideologie. Auf die Produktion schauen diese Gruppen der Arbeiterschaft nur als auf die Quelle zur Erzielung des Arbeitslohnes. Diese Arbeiter meiden die Versammlungen, wo über die Steigerung der Arbeitsleistung beraten wird. Dafür werden sie aktiv und kühn, wo von der Senkung der Akkordsätze und der Steigerung der Arbeitsnormen die Rede ist. Hier sind sie bereit, jedem die Gurgel abzuwürgen, der ihre persönlichen Interessen dem allgemeinen Klasseninteresse unterordnet. Die Vertreter der Habfüchtigen sind miteinander sehr schlau. Man kann sich kaum vorstellen, welchen Schaden diese habfüchtige Ideologie der Produktion zufügt.“ (Nr. vom 24. September 1929.)

Lohnsenkung als allgemeines Interesse der Arbeiterklasse — das ist die neueste Entdeckung der russischen Kommunisten und Gewerkschafter und auf die praktische Verwirklichung dieser Entdeckung ist all ihre Energie jetzt gerichtet. Für die bevorstehende Erneuerung der Tarifverträge macht das Zentralorgan der KPR, die Moskauer „Prawda“ im Leitartikel vom 25. Oktober wie folgt Propaganda:

„Bei dem Abschluß der Tarifverträge wird der rückständige Teil der Arbeiter, angestachelt von den gegenrevolutionären Trozkisten, von den rechten Opportunisten, von den Kulakentnechten und böswilligen Einflüsterern, von neuem seine unproletarischen und habgierigen Forderungen anmelden. Wir wenden uns an alle Arbeiter mit dem Appell, den Vorstößen der Habgierigen und der Einflüsterer die entschiedenste Abfuhr zu erteilen, die Handlungen unserer Klassengegner, die sich in unsere Betriebe eingeschmuggelt haben, auf das entschiedenste zu entlarven. In der jetzigen Phase des sozialistischen Aufbaues müssen die Gewerkschaften in die vorderste Reihe der Kämpfe um das Tempo der Produktion treten.“

Die Antwort auf diesen unerhörten Vorstoß der KPP gegen die elementarsten Forderungen der Arbeiter hat zwei Tage später der Arbeiter Makkejew in einer Moskauer Gewerkschaftsversammlung der Buchdrucker in einer für die Sowjetverhältnisse ungemein mutigen Weise erteilt. Er zog den Vergleich zwischen der Lage der Arbeiter in den kapitalistischen Ländern und in der Sowjetunion und erklärte: „Die Arbeiter leben in den kapitalistischen Ländern besser als in der Sowjetunion.“ Er übte Kritik an der schlechten Organisation und Leitung der Industrie, die „zugrunde geht“. Er verurteilte die Fehlgriffe des „sozialistischen Aufbaues“ und sprach sich scharf gegen den sozialistischen Wettbewerb aus. Zum Schluß forderte Makkejew Pressefreiheit, denn ohne diese „sind wir wie im dunklen Walde, wir wissen nichts und können die Lage nicht beurteilen.“ Daß die „Pravda“, die diese kühnen Ausführungen in der Nummer vom 27. Oktober wiedergibt, Makkejew als „Sozialverräter“ und Konterrevolutionär verdammt, ist ohne weiteres klar.

Die Sowjetpresse bietet ein umfassendes Tatsachenmaterial, das darauf schließen läßt, wie sehr die russischen Arbeiter dem Lohndruck nicht nur seitens der staatlichen Arbeitgeber in immer steigendem Maße ausgesetzt werden, sondern wie gerade der Gewerkschaftsapparat im Bunde mit den Arbeitgebern die „Sabgier“ der Arbeiter bekämpft. So verschiebt sich in der Tat die Klassenfront in die Gewerkschaften selbst, wo dem werksfreundigen Gewerkschaftsapparat die „sabgierigen“ Arbeiter gegenüberstehen, die um ihre kleinen Arbeits Groschen besorgt sind und immer mehr anstatt des gewerkschaftlichen Schutzes den gewerkschaftlichen Lohndruck wahrnehmen müssen. Der Bolschewismus, der seinerzeit die Macht ergriffen hat mit Hilfe gerade der „revolutionären Organisierten“, denen die denkbar günstigsten Lebensverhältnisse in Aussicht gestellt wurden, wendet sich heute mit der ganzen Wucht gerade gegen die breiten Massen der ungelerten Arbeiter, die mit ungemein miserablen Löhnen abgespeist werden und denen obendrein noch Mäßigungs predigten gegen „Sabsucht und Sabgier“ vorgesetzt werden. Man bedenke, daß der ungelernete Arbeiter in der Sowjetunion durchschnittlich lediglich ein Viertel des Lohnes des gelerten Arbeiters bezieht.

Heute am zwölften Jahrestag der Oktoberrevolution sind die „revolutionären Organisierten“, die die gläubigsten Träger dieser Umwälzung waren, gerade die meist Geprellten und Betrogenen. Bei kläglichen Löhnen und chronischer Hungersnot stehen sie dem doppelten Druck des Staatsapparates der „versorgten Revolutionäre“ und des Gewerkschaftsapparates der treukommunistischen, „gehobenen“ Arbeiter gegenüber. Je mehr die KPP dabei noch durch ihre rücksichtslose Bekämpfung des Bauerntums und die verfehlte Leitung der Industrie die Volkswirtschaft förmlich ruiniert, desto verzweifelter gestaltet sich auch die Lage der russischen Arbeiterschaft. Der Lohndruck der roten Gewerkschaften bildet dabei eines der beschämendsten und traurigsten Kapitel, das den russischen Arbeitern Abscheu gegen die Gewerkschaften als solche auf die Dauer einslößen kann.

Der Niedergang der Spielwarenindustrie

F. Petrich (Gera)

Die Produktionsweise des Industrielapitalismus ist selbst in der Periode des Hochkapitalismus, in der wir uns gegenwärtig befinden, nicht die alleinige, beherrschende und ausschließliche. Es sind im Gegenteil in bedeutendem Umfange noch Produktionsmethoden vorhanden, die für vergangene Wirtschaftsepochen grundlegend und maßgebend waren. Wir treffen sie bei näherem Zusehen in den verschiedensten Gebieten und Wirtschaftszweigen in den mannigfachsten Formen an und es wäre falsch, ihre Ausbreitung zu unterschätzen. Typisch ist die Spielwarenindustrie, die in überwiegendem Maße in der Form der Haus- oder Heimindustrie betrieben wird: Nach der letzten Betriebsstatistik von 1925 existierten in der Spielwaren- und Musikinstrumentenindustrie 20 131 Betriebe, wovon 13 708 Hausbetriebe sind. Die Spielwarenindustrie, die uns hier besonders interessiert, ist in drei Gebieten vorhanden: in Thüringen (mit besonderer Dichtigkeit im Meininger Oberland), im Erzgebirge und im Nürnberger Bezirk. Über sie, die ökonomisch und sozial von außerordentlicher Bedeutung ist, existiert bereits eine ganze Literatur. Neue Bearbeitungen und Neuerscheinungen können nur den Zweck haben, den alten Erfahrungen und Resultaten neue Eindrücke und Erkenntnisse auf Grund eingetretener Veränderungen hinzuzufügen. Diese letzteren sind so interessant, daß sie jeden weiteren Versuch der ernsthaften Darstellung rechtfertigen. Eine kürzlich erschienene Arbeit von Dr. Margarete Sy („Die Thüringer Spielwarenindustrie im Kampf um ihre Existenz“, Verlag G. Fischer, Jena), die sich dieser Aufgabe unterzieht, ist nur zu begrüßen. Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Produktionsweise, deren soziale, politische und geistige Auswirkungen die größte Beachtung verdienen.

Die Heimindustrie von der Art der Thüringer Spielwarenfabrikation ist wirtschaftlich gesehen eine rudimentäre Erscheinung, ein Überbleibsel längst überholter Produktionsweise. Sie steht produktionstechnisch oft noch zurück hinter der vollentwickelten Manufaktur. Sie ist eigentlich vergleichbar nur mit jenen primitiven Formen der Wirtschaft, wie wir sie etwa noch in weiten Gebieten Indiens antreffen. Ihre Auswirkungen sind besonders dann sozial verheerend, wenn sie gezwungen ist, mit einem überlegenen Industrielapitalismus zu konkurrieren, sich inmitten moderner Produktionsformen behaupten zu müssen. Das ist namentlich der Fall in der Nachkriegszeit, die eine grundlegende Verschiebung der Spielwarenindustrie zur Folge hat. Vor dem Kriege war Deutschland der ausschlaggebende Spielwarenproduzent des Weltmarktes, dessen Stellung kaum umstritten war. Der Weltkrieg mit seinen zahlreichen und tiefgehenden Strukturveränderungen hat auch auf diesem Gebiete nachhaltige Wirkungen ausgeübt. Eine Übersicht über die Ausfuhrziffern mag das veranschaulichen. Die deutsche Spielwarenausfuhr betrug:

1912	524 677	Doppelzentner im Werte von	92,2	Millionen Mark
1913	565 986	Doppelzentner im Werte von	103,8	Millionen Mark
1924	481 751	Doppelzentner im Werte von	110,5	Millionen Mark
1925	430 608	Doppelzentner im Werte von	111,6	Millionen Mark
1926	399 015	Doppelzentner im Werte von	105,6	Millionen Mark
1927	455 057	Doppelzentner im Werte von	114,5	Millionen Mark

Der Rückgang ist, wenn man die Geldentwertung in Berücksichtigung zieht, absolut ein sehr beträchtlicher. Er wird noch verschärft, da sich auch der inländische Absatz erheblich vermindert hat. Es ist keine Übertreibung, daß, wenn man von der kurzen Scheinblüte der Spielwarenindustrie während der Inflationszeit absieht, alle Merkmale eines chronischen Krisen- und Niedergangszustandes gegeben sind.

Der Rückgang des Absatzes auf dem Weltmarkt, ein typisches Kennzeichen verschärfter Konkurrenz, findet seine Erklärung in dem umfangreichen Beginn einer Spielwarenproduktion in fast allen führenden Industrieländern der Welt. Es genügt, auf die Steigerung der amerikanischen Spielwarenproduktion hinzuweisen, deren Wert 1904 5 Millionen Dollar, 1914 14 Millionen Dollar, 1925 75 Millionen Dollar betrug; die Entwicklung verläuft in dieser Richtung weiter. Japan, England, Frankreich, die Tschechoslowakei, die Schweiz und Italien haben unter den Einwirkungen des Krieges ebenfalls leistungsfähige Spielwarenindustrien entwickelt, deren Ziel nicht nur auf eigene Bedarfsdeckung, sondern auch auf zunehmenden Export gerichtet ist. Diesem allgemeinen Streben entspricht eine Komplizierung und Verschärfung der Zölle für Spielwaren. In allen Staaten, die als Spielwarenproduzenten in Frage kommen, ist die Tendenz vorhanden, die Zollposition für Spielwaren ins schier Uferlose zu steigern und die Zollsätze zu erhöhen. Rußland, das vor dem Kriege Spielwaren in bedeutendem Umfange einfuhrte, hat ein vollständiges Einfuhrverbot für Spielwaren als Luxusgüter erlassen.

Alles das wirkt zusammen zu einer Ursachenkette für den Niedergang der deutschen Spielwarenindustrie. Die Rückwirkungen auf die Industrie selbst und auf die in ihr beschäftigten Arbeiter können nicht ausbleiben. Es liegt auf der Hand, daß die Konkurrenzfähigkeit der auf der Hausproduktion begründeten deutschen Spielwarenindustrie gegenüber der nach industriellen Gesichtspunkten neu aufgebauten ausländischen Spielwarenfabrikation ernsthaft gar nicht in Betracht kommen kann. Die Desorganisation und Zerrüttung der deutschen Spielwarenhersteller ist einfach grauenhaft. Alle Versuche, sie organisatorisch zusammenzufassen oder zu kartellieren, sind vollständig gescheitert. Eine ungefähre Vorstellung von dem hochgradigen Durcheinander ist die Tatsache, daß für die 11 000 deutschen Spielwarenhersteller etwa 600 bis 800 Produktions- und Verkaufsorganisationen bestehen. Daß angesichts eines solchen Zustandes nicht die Rede sein kann von einer auch nur den einfachsten Bedürfnissen genügenden Durchorganisation des Wirtschaftszweiges, leuchtet wohl ohne weiteres ein.

Es wird nicht überraschen, wenn allgemein festgestellt werden kann, daß sich die deutsche Spielwarenindustrie gegenüber der leistungsfähigeren Auslandskonkurrenz durch Schleuderkonkurrenz zu behaupten versucht, das heißt, sie hilft sich mit maßlos langer Arbeitszeit und mit einem beispiellosen Bohndruck. Die Tariflöhne in der deutschen Spielwarenindustrie liegen etwa um die Hälfte unter den Tariflöhnen der Fabrikarbeiter. Aber in sehr vielen Fällen werden nicht einmal diese niedrigen Tariflöhne gezahlt. Das Massenelend, das in den Bezirken der deutschen Spielwarenindustrie schon in den Jahrzehnten vor dem Kriege sprichwörtlich war, hat infolgedessen eine weitere Zunahme erfahren. Sehr zutreffend schreibt Dr. Margarete Eh:

„Die niedrigen Löhne der Heimarbeiter und die niedrigen Preise, die die Hausgewerbetreibenden für ihre Produkte erzielen, hängen zusammen mit der Marktlage der von ihnen hergestellten Produkte. Es gelingt den Hausgewerbetreibenden nicht, höhere Preise für ihre Güter zu erzielen, wenn sie nicht beim Exporteur absetzen, sondern an Kleinhändler, zum Beispiel an Warenhäuser unmittelbar, oder wenn sie gelegentlich versuchen, sie dem letzten Käufer auf dem Wege des Hausierhandels anzubieten. Auch der Versuch, ihre Ware im Ausland unmittelbar abzusetzen, ist von Hausgewerbetreibenden gelegentlich gemacht worden. Hierbei haben die kaufmännisch unerfahrenen Hausgewerbetreibenden häufig Verluste erlitten. Die Zahlungen für die gelieferten Waren gingen nicht ein. Bei den meisten ist es daher nur bei einem einmaligen Versuch, den heimischen Verleger zu umgehen, geblieben.

Rationelle Lohnpolitik ist untrennbar von Produktionspolitik. Löhne steigen bei günstigen Absatzmöglichkeiten. Alle gesetzlichen und gewerkschaftlichen Mittel zur Lohnerhöhung oder Lohnkontrolle versagen in Zeiten schlechter Konjunktur.

Lohntafeln sind, abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit bei der Vielheit der Artikel mit ihren mannigfachen Preis- und Materialverschiedenheiten, überflüssig. Im Weininger Oberland gibt es unkundige, mit den Lohnverhältnissen unvertraute Heimarbeiter, denen durch die Lohntafeln die Orientierung über die Arbeitsverhältnisse ermöglicht werden soll, nicht. Es ist bei der Abfassung der Gewerbeordnung an großstädtische Verhältnisse mit dezentralisiert wohnenden, sich gegenseitig nicht kennenden Heimarbeitern gedacht worden.

Die gegen die Durchführbarkeit der Lohntafeln angegebenen Gründe gelten auch für die behördlich festgesetzten Mindestlöhne. Erfahrungsgemäß haben behördliche Preisfestsetzungen in Normalzeiten bisher stets ihren Zweck verfehlt; es sei denn, daß sie mit dem sich frei auf dem Markt bildenden Preis übereinstimmten, also überflüssig waren. Lohnbücher geben aus den bei den Tarifen angeführten Gründen keine Aufschlüsse über die Verdienste der Heimarbeiter.“

Der Sinn dieser Sätze ist, daß die Desorganisation im Lager der Arbeiterschaft mindestens ebenso groß ist wie im Lager der vielen kleinen Unternehmer. Auch die Organisierbarkeit der Heimarbeiter hat sich, von dem kleinen Anlauf in der Inflationszeit abgesehen, als fast unmöglich herausgestellt. Eine kleine Minderheit ist dem Fabrikarbeiterverband angeschlossen und selbst die äußersten Anstrengungen der Gewerkschaft, über dieses Organisationselend hinwegzukommen, schlugen bisher fehl. In politischer Hinsicht ist es nicht viel besser. Besonders in den letzten Jahren sind die Thüringer Heimarbeiter in großem Umfange wehr- und willenlos dem Spiel politischer Leidenschaften ausgeliefert. Eine Verengung der wirtschaftlichen Grundlagen und des politischen Horizonts muß in außerordentlicher Weise ein kulturelles Leben erschweren. Frauen- und Kinderarbeit bei unkontrollierbarer Arbeitszeit, die sehr oft aus bestimmten Gründen in die Nachtzeit verlegt wird, müssen unvermeidlich zur körperlichen und geistigen Degeneration führen.

Die Thüringer Spielwarenindustrie, vor dem Kriege schon das ständige Sorgenkind der Wirtschaft und des Staates, weist heute alle Erscheinungsmerkmale einer schweren Krise auf. Der Niedergang vollzieht sich langsam, weil alle Beteiligten die äußersten Anstrengungen machen, das verlorengehende Terrain zu behaupten. Neue Erwerbsmöglichkeiten (etwa die Schaffung neuer Industrien) sind in jenen Gebieten nicht möglich; alle Versuche, die in dieser Richtung bisher gemacht wurden, scheiterten. So ist man neben den Anstrengungen, die alte Produktion unter schwierigsten Umständen

aufrechtzuerhalten, zu Ausfiedelungen gekommen, das heißt, man ist bemüht, einen Teil der jungen Generation in aufnahmefähige Industrie- und Agrargegenden anzusiedeln. Diese Bemühungen, die mit anderen ähnlicher Art parallel laufen, haben bisher jedoch nur zu ganz bescheidenen Resultaten geführt. Das ist das Einzige, was bisher an positiven Maßnahmen zu verzeichnen ist.

Der Existenzkampf der durch und durch kranken deutschen Spielwarenindustrie wird deshalb weitergehen. Wann dem Niedergang der Untergang folgen wird, läßt sich bei der Kompliziertheit der Lage und bei der Zählebigkeit dieses Erwerbszweiges nicht voraussagen. Nur soviel ist sicher, daß der Niedergang unaufhaltsam sein wird.

Frankreichs Arbeiter

Kurt Denz

Paris, Ende November 1929.

Erst vor kurzem wurden in Frankreich die Ziffern der alle fünf Jahre stattfindenden französischen Volkszählung des Jahres 1921 bekannt. William Dualid, Professor an der Pariser Rechtsfakultät, veröffentlichte eben in der „Revue internationale du Travail“ eine Studie über die Ergebnisse dieser Volkszählung. Daraus ergibt sich, daß heutzutage allein in Paris und Umgebung bereits wieder 14 015 deutsche Arbeiter beschäftigt sind (91 682 Italiener, 52 393 Belgier, 43 297 Russen, 34 000 Polen, 32 000 Spanier, 35 000 Schweizer, 12 000 Armenier, 9000 Tschechen, 8000 Luxemburger). Rechnet man die 500 Deutschen hinzu, die schon seit über einem Jahr im südfranzösischen Castellane an zwei großen Talsperren arbeiten (und die noch 2 Jahre in Frankreich bleiben werden), zählt man ferner die 13 000 deutschen Bergarbeiter und die 3150 Metallarbeiter in Lothringen mit, so dürfte man auf etwa 30 000 deutsche Arbeiter im heutigen Frankreich kommen. Diese Zahl wiegt aber federleicht gegenüber den sonstigen Einwanderungsziffern.

1921 zählte Frankreich 38 797 540 Einwohner, und zwar 37 265 516 Franzosen, von denen 20 809 980, also 55,8 vH beruflich tätig sind, und 1 532 024 Ausländer, von denen 910 914 (59,4 vH) aktiv arbeiteten. Allein in den letzten 8 Jahren hat Frankreichs Bevölkerung um ungefähr 1 Million Arbeiter zugenommen, so daß es jetzt im ganzen 2½ Millionen Ausländer zählt. Ungefähr jeder 15. Mensch in Frankreich ist Ausländer, wobei die Scharen der Durchreisenden natürlich nicht einmal mitgezählt sind. Diese Ziffern erhöhen sich noch dadurch, daß dabei unter „Ausländern“ nur die verstanden werden, die außerhalb Frankreichs geboren wurden. 1911, bei der vorangegangenen Volkszählung, gab es unter den ausländischen Arbeitern 16 vH, die in Frankreich selbst geboren waren. Heute, in dem um 3 Departements größeren Frankreich, sind es 277 000 Menschen, das heißt 18 vH. Dabei muß man natürlich berücksichtigen, daß 1911 nur 87 Departements gezählt wurden, während sich die Volkszählung von 1921 auch auf Elsaß und Lothringen erstreckte, das heißt auf die neuen französischen Departements Oberrhein, Niederrhein und Mosel.

Zusammen mit den Amerikanern, den Holländern, den Skandinaviern und den Engländern gehören die Deutschen zu denen, deren Bevölkerungsanteil in Frankreich am wenigsten aktiv ist. 70,4 vH der französischen Bevölkerung arbeitet. Von den eben genannten Völkern in Frankreich arbeiten jedoch nur zwischen 64 und 72 vH. Am tätigsten sind die Belgier. Von 187 940 Belgiern arbeiten 150 461, von 250 193 Italienern 207 342, von 50 634 Schweizern 40 509. Das macht etwa 80 vH. Es folgen dann die Spanier und Luxemburger. Aber auch die Länder, die nicht unmittelbar Frankreich benachbart sind, stellen eine Unmenge von Arbeitern. Von den Afrikanern arbeiten 97 vH, von den Portugiesen 94 vH, von den Asiaten 84 vH, von den Tschechen desgleichen und von den Polen 81 vH. Auch die Russen sind jetzt bedeutend mehr zur Arbeit gezwungen als vor dem Kriege.

Es entfallen 335 männliche Arbeiter auf 10 000 Franzosen in der Landwirtschaft und nur 143 ausländische Arbeiterinnen. In der Industrie arbeiten 1037 Ausländer und 374 Ausländerinnen, im Handel 839 und 631, immer auf 10 000 Franzosen umgerechnet. In den freien Berufen dagegen arbeiten mehr Frauen (390 Frauen und 164 Männer). Auch das Hauspersonal ist vor allem weiblich.

Man studiert jetzt in Frankreich besonders den Berufswert der Ausländer in den verschiedenen Industrien. So hat man festgestellt, daß von den 363 000 Bergwerksarbeitern 171 000, das heißt 47 vH Ausländer sind und daß die Deutschen, die Belgier und mit einer kleinen Reserve die Polen für die Arbeit in den Kohlengruben am geeignetsten seien, „da sie starke, methodische und disziplinierte Menschen sind“. Nach ihnen kommen die Tschechen, die Italiener, die Marokkaner, Spanier, Griechen und Araber. In der Metallindustrie ist der Prozentsatz der Ausländer nicht ganz so groß. Von 1 Million Metallarbeitern sind ungefähr 265 000 Ausländer. In der Bau- und Hüttenindustrie führen vor allem die Italiener, die Belgier in der Textilindustrie, Armenier und Griechen in der Seidenindustrie, die Franzosen ziehen sich immer mehr auf die Berufszweige zurück, bei denen keine zu harte Arbeit verlangt wird.

Bedenkt man, daß zum Beispiel allein in der Metallindustrie Arbeiter aus 30 Nationen tätig sind und manchmal allein in einer Fabrik Menschen aus 20 verschiedenen Ländern, so versteht man sofort, daß es die französischen Gewerkschaften immer mehr als ihre Aufgabe erachten, auch die ausländischen Arbeiter, die auf französischem Boden sind, zu einer aktiven Gewerkschaftsarbeit heranzuziehen.

...

Betriebsvertretung für Montagestellen

Ernst Fraenkel (Berlin)

Anlaß zu den folgenden Zeilen gibt ein Rechtsstreit, der unlängst das Arbeitsgericht Hamburg und das Reichsarbeitsgericht beschäftigt hat.

Die MAN (Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg) hatte von ihrem Werk Gustabsburg aus den Auftrag übernommen, im Hamburger Gaswerk einen Gasometer zu montieren. Die Arbeit nimmt 5 bis 6 Monate in Anspruch, zu ihr werden etwa 40 Arbeiter benötigt, von denen 12 von dem Werk Gustabsburg entsandt werden (Stamm-

monteure), während der Rest in Hamburg angenommen wird (Montagearbeiter). Die Leitung der Montage liegt im wesentlichen in Gustabsburg, während in Hamburg nur nachgeordnete Stellen tätig sind. Es fragt sich, ob für die Montagestelle in Hamburg eine besondere Betriebsvertretung zu errichten ist.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat die Notwendigkeit der Errichtung einer besonderen Betriebsvertretung anerkannt und deren Zuständigkeit sowohl auf die Stammmonteure wie auf die Montagearbeiter erstreckt; das Reichsarbeitsgericht hat die Notwendigkeit der Errichtung einer besonderen Montagebetriebsvertretung verneint und ausgesprochen, daß der Gustabsburger Betriebsrat auch für die Hamburger Montagestelle zuständig sei. Der Beschluß des Reichsarbeitsgerichts ist abgedruckt im Arbeiterrecht im Betrieb 1929, Nr. 12. Aus dem Beschluß ist ersichtlich, daß das Reichsarbeitsgericht nur widerwillig zu seinem Ergebnis gelangt ist. Wird doch in dem Beschluß selbst zum Ausdruck gebracht, daß die Beziehungen zwischen den Montagearbeitern und dem Hauptwerk und dessen Betriebsvertretung nur lose sind sowie daß dem Betriebsrat in Gustabsburg in der Ausübung seiner Aufgaben für die Hamburger Arbeitsstelle erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

I. Prüfen wir das Problem vorerst vom Standpunkt der Arbeiterinteressen aus, ohne die Rechtsfrage zunächst zu behandeln, so ergibt sich, daß sowohl die Lösung des Arbeitsgerichts wie die des Reichsarbeitsgerichts bedenklich ist.

Folgt man nämlich der Auffassung des Arbeitsgerichts Hamburg, daß die Montagestelle ein selbständiger Betrieb sei, so ergibt sich aus der Anschauung des Gerichts für die Stammmonteure das nachteilige Ergebnis, daß sie durch Versetzung auf eine Montagestelle aus ihrem bisherigen Betrieb losgelöst werden. Sofern auf der Montagestelle weniger als 20 Arbeiter beschäftigt werden oder aber, falls die Montage im Ausland vorzunehmen ist, geht die Möglichkeit, von dem Einspruchsrecht des § 87 BRG Gebrauch zu machen, verloren. Weniger schwerwiegend, vom Metallarbeiterstandpunkt aber immerhin doch nicht ganz unbeachtlich ist weiterhin die Erwägung, daß bei Anerkennung der Auffassung des Arbeitsgerichts Hamburg die Betriebsvertretung stets bei Errichtung der Montagestelle zu wählen wäre, also zu einem Zeitpunkt, zu dem häufig zwar die Montagearbeiter, nicht aber die Stammmonteure an Ort und Stelle sind, so daß die Stammmonteure keine ausreichende Vertretung für ihre Spezialwünsche finden. Auch ist die Möglichkeit einer eventuellen Majorisierung der Stammmonteure nicht von der Hand zu weisen.

Mindestens gleich schwerwiegend sind aber die Bedenken gegen die Lösung des Reichsarbeitsgerichts. Sie enthält insofern eine Benachteiligung der Montagearbeiter, als für diese eine Betriebsvertretung zuständig ist, bei deren Wahl sie nicht mitwirken konnten. Dem Betriebsrat des Hauptwerkes fehlt die persönliche Kenntnis von den Verhältnissen auf der Montagestelle. Er wird zwar als Gruppenrat die Einspruchsklagen nach § 84 ff. im allgemeinen sachgemäß behandeln können (wenngleich auch hier durch die räumliche Entfernung Schwierigkeiten entstehen namentlich mit Rücksicht auf die Fünfstagesfrist des § 84 BRG), der Betriebsrat oder Arbeiterrat ist aber nicht geeignet, für die Montagearbeiter die sonstigen Funktionen aus dem Betriebsrätegesetz wahrzunehmen. Die Überwachung des Tarifvertrages auf der Montagestelle, die Wahrnehmung der wirtschaftspolitischen Funktionen ist faktisch ebenso erschwert, wie es schwierig sein wird, vom Hauptwerk aus zu beurteilen, ob eine Arbeitszeitverlängerung notwendig, eine durch Betriebsvereinbarung festzulegende Dienstordnung zweckmäßig ist. Es ist allerdings möglich, diese Mängel dadurch abzuschwächen, daß man der Betriebsvertretung des Hauptwerkes oder einem Mitglied der Betriebsvertretung das Recht zu gelegentlichen Inspektionsreisen zu den Montagestellen auspricht, deren Kosten nach § 36 BRG dem Arbeitgeber zur Last fielen. Aber selbst wenn man das Recht und die Pflicht zu derartigen Kontrollen bejaht (meines Erachtens ergibt sich ihre Berechti-

gung aus §§ 66, 78 BRG), bleibt die Tätigkeit der Betriebsvertretung des Hauptwerkes für die Montagestellen und deren Belegschaften doch nur ein dürftiger Notbehelf, da dem Betriebsrat des Hauptwerkes die durch gemeinsame Arbeit erzeugte kameradschaftliche Verbundenheit zu den Belegschaftsmitgliedern des Hauptwerkes notwendigerweise fehlt. Die Betriebsvertretung des Hauptwerkes, die die täglichen kleinen Sorgen und Beschwerden der Belegschaft der Montagestellen aus eigener Erfahrung nicht kennen kann, wird daher ihrer ureigensten Aufgabe, Sprachrohr der Wünsche der Belegschaft zu sein, nur unvollkommen nachkommen können. Indem wir feststellen, daß die Lösung des Arbeitsgerichts die Stammmonteure, die Lösung des Reichsarbeitsgerichts die Montagearbeiter benachteiligt, erwächst uns die Aufgabe, zu prüfen, ob nicht eine dritte Lösung möglich ist, die beiden Interessengruppen gerecht wird. Doch bevor dies erfolgt, sei kurz auf die rechtliche Seite des Falles eingegangen,

II. Das Arbeitsgericht Hamburg und das Reichsarbeitsgericht gehen übereinstimmend von der gleichen Fragestellung aus. Sie untersuchen, ob die Montagestelle ein Betrieb gewesen sei oder nicht. Dadurch, daß das Arbeitsgericht zu einer Bejahung der Selbständigkeit des Betriebes kommt, gelangt es zu dem Ergebnis, daß eine besondere Betriebsvertretung zu wählen sei. Das Reichsarbeitsgericht hingegen verneint für den konkreten Fall die Betriebseigenschaft der Montagestelle mit der Begründung, es fehle der Hamburger Montagestelle der MAN an der ausreichenden Dauer und Selbständigkeit. „Einige Dauer“ und „einige Selbständigkeit“ müßten aber bei einer Arbeitsstätte vorhanden sein, um sie als „Betrieb“ im Sinne des BRG ansprechen zu können.

Es ist zu bedauern, daß das Reichsarbeitsgericht in der vorliegenden Entscheidung es ausdrücklich ablehnt, sich näher über den Betriebsbegriff zu äußern; es ist auch offenbar, daß die beiden Kennzeichen: einige Dauer und einige Selbständigkeit viel zu unbestimmt sind, um für den Einzelfall als klares Unterscheidungsmerkmal dienen zu können. Aus der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts folgt nur soviel, daß eine Montagestelle zwar ein selbständiger Betrieb sein kann, aber kein selbständiger Betrieb zu sein braucht. Ob sie ein selbständiger Betrieb ist oder nicht, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, was um so schwieriger sein dürfte, als bei Errichtung der Montagestelle sich nur allzuhäufig gar nicht beurteilen läßt, ob sie für „einige Dauer“ bestellt wird oder nicht, wie sich im Lauf der Zeit die Verhältnisse zwischen Stammwerk und Montagestelle entwickeln, ob also eine gewisse Selbständigkeit erreicht wird.

Hätten wir oben gesehen, daß der gegenwärtige Rechtszustand auf jeden Fall sozialpolitisch unerwünscht ist, so können wir nunmehr hinzufügen, daß er auch rechtspolitisch wegen der außerordentlichen Rechtsunsicherheit ungewollt ist.

Dadurch, daß das Reichsarbeitsgericht die selbständige Natur der Montagestelle verneinte, war es der Aufgabe enthoben, zu der äußerst bedenklichen Ansicht des Arbeitsgerichts Hamburg Stellung zu nehmen, daß unter der Annahme, die Montagestelle sei ein selbständiger Betrieb, die Schlußfolgerung gerechtfertigt sei, auch die Stammmonteure gehörten schlechtthin dem Betrieb „Montagestelle“ an. In dieser Meinungsgemeinheit, ja sogar für den Regelfall ist diese Auffassung unzutreffend.

Ob ein Arbeitnehmer betriebsangehörig ist oder nicht, richtet sich nicht nur danach, ob er in dem betreffenden Betrieb arbeitet. Zwar für den Regelfall wird sich die Beschäftigung in einem Betrieb mit der Belegschaftszugehörigkeit und damit indirekt der Betriebszugehörigkeit decken. Es sind aber Ausnahmefälle denkbar. Zunächst wird ein im unternehmensfremden Betrieb beschäftigter Arbeiter durch die Beschäftigung im Betrieb allein noch nicht betriebsangehöriger. Betriebsangehöriger ist nur, wer auf Grund eines Vertrages mit dem Eigentümer des Unternehmens in dem zum Unternehmen gehörigen Betrieb beschäftigt wird. Das ist unzweifelhaft. Darüber hinaus wird aber eine Belegschaftszugehörigkeit oder eine Betriebszugehörigkeit auch dann nicht begründet, wenn ein Arbeitnehmer in einem zwar seinem Arbeitgeber gehörigen,

für den Arbeitnehmer aber nicht zuständigen Betrieb, in einem für ihn betriebsfremden Unternehmensteil zeitweise beschäftigt wird. Man denke etwa daran, daß ein Reparaturschlosser, der in einem Berliner Betrieb einer Firma beschäftigt ist, zu einer vorübergehenden Arbeitsleistung in einen andern Betrieb der gleichen Firma in Berlin gesandt wird. Durch eine derartige zeitweilige Verschiebung der Arbeitstätigkeit wird die Betriebszugehörigkeit nicht beeinflusst (vergl. auch Stalow, Kommentar zum BtG § 98 Anm. 10 S. 410).

In Durchführung dieses Gedankenganges dürfte es angängig sein, die allgemeine Regel aufzustellen, daß ein Arbeitnehmer in demjenigen Betrieb betriebsangehörig ist, in dem das Arbeitsverhältnis seinen Sitz hat. Der Sitz des Arbeitsverhältnisses ergibt sich aus dem Willen der Vertragsparteien und aus den Umständen des Einzelfalles.

Da zwischen Stammonteur und Unternehmer kaum jemals eine ausdrückliche Vereinbarung über den Sitz des Arbeitsverhältnisses getroffen sein dürfte, ist es notwendig, auf dem Weg über die Vertragsauslegung (§ 157, 242 BGB) zu einer Klärung des Willens der Parteien zu gelangen. Dem mutmaßlichen Willen der Kontrahenten des Arbeitsvertrages der Stammonteure wird man wohl dann am besten gerecht, wenn man unterstellt, daß eine Einigkeit dahingehend bestand, den Sitz des Arbeitsverhältnisses in dem maßgeblichen Stammbetrieb zu belassen, unabhängig davon, wo jeweils die Arbeitsleistung zu vollziehen ist. Es ist jedoch zuzugeben, daß man sich insoweit auf außerordentlich unsicherem Gelände bewegt, daß im Einzelfall sehr wohl Momente zutage treten können, die eine andere Beurteilung rechtfertigen, ja geradezu notwendig machen. Es fragt sich daher, ob es nicht angängig ist, die Ungewissheiten und Unklarheiten, die mit dem jetzigen Rechtszustand verbunden sind, zu beseitigen.

Der Weg zu diesem Ziel geht meines Erachtens über den Tarifvertrag.

III. Wenn man unserer Annahme folgt, daß der Sitz des Arbeitsverhältnisses, der zugleich entscheidend für die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers ist, durch Vereinbarung der Parteien des Arbeitsvertrages festzulegen ist, ergibt sich hieraus, daß die Betriebszugehörigkeit, weil sie Inhalt des Einzelarbeitsvertrages ist, auch normativ durch Tarifvertrag festgelegt werden kann. Denn das Wesen der Normativbestimmung besteht, wie das Reichsarbeitsgericht erst unlängst (RAG 652/28 Bensch. II S. 508) wieder betont hat, darin, „daß sie geeignet und dazu bestimmt ist, in Folge ihrer Eigenschaft als Tarifvertragsbestimmung Inhalt eines zwischen Tarifbeteiligten abgeschlossenen Einzelarbeitsvertrages zu werden.“

Die Ungewißheit über die Betriebszugehörigkeit der Stammonteure kann daher durch eine Tarifbestimmung etwa folgenden Wortlauts behoben werden:

„Die Betriebszugehörigkeit der Stammonteure zu dem Betrieb des Stammwerkes wird durch die Entsendung auf Montage nicht berührt.“

Sofern sich in der Praxis Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Stammonteure von den Montagearbeitern ergeben sollten, wird es sich vielleicht empfehlen, eine Begriffsbestimmung des Stammonteurs in den Tarifvertrag aufzunehmen.

Durch eine Tarifbestimmung wie die oben festgelegte wäre nicht nur erreicht, daß für den Stammonteur die Betriebsvertretung des Hauptwerkes zuständig bleibt, unabhängig davon, wo jeweils die Arbeitsleistung vorgenommen wird, darüber hinaus dürfte die Formel auch empfehlenswert sein, um Zweifelsfragen international-privatrechtlicher Art, die auftauchen können, wenn ein Monteur auf Auslandsmontage gesandt wird, zu beheben.

Es fragt sich nun, ob es angängig ist, durch Tarifvertrag auch die Schwierigkeiten zu meistern, die für die Montagearbeiter hinsichtlich der Frage der Betriebsvertretung bestehen.

Mit der normativen Wirkung des Tarifvertrages wird man ihnen allerdings nicht helfen können, um zu erreichen, daß sie eine Betriebsvertretung erhalten, die ihren Interessen gerecht wird; man wird auf § 62 WRG, auf die gestaltende Funktion des Tarifvertrags zurückgreifen müssen.

Wenn hier von der gestaltenden Wirkung des Tarifvertrages die Rede ist, wird davon ausgegangen, daß die bekannte Unterscheidung zwischen verpflichtender (obligatorischer) und bestimmender (normativer) Funktion des Tarifvertrages keine abschließende ist. Die bestimmende Wirkung des Tarifvertrages hat die Aufgabe, im Rahmen des Gesetzes den Inhalt des Einzelarbeitsvertrages festzusetzen, der ohne Tarifvertrag durch Individualabreden ausgefüllt werden müßte. Indem die Bestimmung des Inhalts der Einzelarbeitsverhältnisse den Einzelindividuen genommen und den Verbänden übertragen ist, wirkt der Tarifvertrag konzentrierend.

Ganz anders die gestaltende Funktion des Tarifvertrags. Das Gesetz gibt den Tarifkontrahenten in gewissen Fällen die Befugnis, durch Tarifabrede den zwingenden Inhalt öffentlich-rechtlicher Vorschriften umzugestalten. Hauptanwendungsfälle sind § 5 der Arbeitszeitverordnung, § 3 der Schlichtungsverordnung (tarifliches Schiedsamt), § 62 WRG. Der gesetzgeberische Zweck der gestaltenden Wirkung ist es, zu ermöglichen, die durch Gesetz geschaffene, notwendigerweise starre Ordnung den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen.

Während die bestimmenden Funktionen des Tarifvertrages (im Verhältnis zu dem Einzelarbeitsvertrag) konzentrierend wirken, wirken die gestaltenden Funktionen (im Verhältnis zu dem Gesetz) dezentralisierend.

Die Notwendigkeit, von der gestaltenden Wirkung des Tarifvertrages Gebrauch zu machen, ist bei der Behandlung des Problems, wie die Betriebsvertretung für die auf Montage angenommenen und beschäftigten Montagearbeiter zu regeln ist, gegeben, da, wie dargelegt, die Normen des WRG für den Ausnahmefall der Montage nicht passen.

§ 62 WRG läßt zu, daß durch allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag anstelle des gesetzlichen Betriebsrats eine anders geartete Belegschaftsvertretung geschaffen wird, der alsdann die gleichen Rechte wie dem Betriebsrat zustehen.

In Anlehnung an den Sprachgebrauch des Baugewerbes, in dessen Tarifvertrag von den Möglichkeiten des § 62 WRG weitgehend Gebrauch gemacht ist, dürfte es sich empfehlen, von „Montagebelegierten“ zu sprechen.*

Das Gesetz sieht in § 62 WRG vor, daß ein Betriebsrat nicht zu errichten sei oder zu bestehen aufhöre, wenn die des näheren in § 62 WRG aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

Sofern die Montagestelle ein selbständiger Betrieb im Sinne der Rechtslehre ist, kann ein Zweifel über die Anwendbarkeit des § 62 WRG nicht aufkommen. Auf der Montagestelle ist alsdann „ein Betriebsrat nicht zu errichten“, an seine Stelle treten die Montagebelegierten.

Nicht ganz so einfach liegen die Dinge, wenn die Montagestelle kein selbständiger Betrieb im Sinne der Rechtslehre ist. Alsdann gehört die Montagestelle als „Ausstrahlung“ zu dem Betrieb des Hauptwerkes, nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts ist dessen Betriebsvertretung für die Montagestelle an und für sich zuständig. Zweck einer Tarifabrede nach § 62 WRG wäre es alsdann, die Zuständigkeit der Betriebsvertretung des Hauptwerkes, die ohne Tarifabrede für Stammwerk und Ausstrahlungen bestehen

* Dieser Ausdruck findet sich auch in dem Tarifvertrag für Montagearbeiter der Eisen- und Stahlindustrie Dortmund-Görde vom 19. Februar 1924, in dessen § 7 für auswärtige Montagestellen eine dem Reichstarif für das Baugewerbe angepaßte tarifliche Betriebsvertretung vorgesehen ist.

würde, auf das Stammwerk zu beschränken. Es fragt sich daher, ob es zulässig ist, durch allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag die Betriebsausstrahlungen loszulösen und ihnen eine eigene Betriebsverfassung zu gewähren.

Wenn man sich formalistisch an den nackten Gesetzeswortlaut hält, bestehen Bedenken. Es kann ja weder davon die Rede sein, daß der Betriebsrat „nicht zu errichten sei“ (er besteht ja bereits im Stammwerk), noch, daß er „zu bestehen aufhöre“ (für die Belegschaft des Stammwerkes soll die Betriebsvertretung unverändert nach den Vorschriften des BRG weiter existieren), es soll vielmehr erreicht werden, einen an und für sich zuständigen gesetzlichen Betriebsrat durch tarifliche Betriebsvertretung in einem Betriebsstil zu ersetzen.

Dieses Bedenken muß aber überwunden werden, wenn man § 62 BRG sinngemäß interpretiert. Wenn das Gesetz dem Tarifvertrag die gestaltende Funktion heimicht, den Betriebsrat völlig durch Betriebsdelegierte zu ersetzen, muß die teilweise Zurückdrängung des gesetzlichen Betriebsrats erst recht zulässig sein. Das von uns ins Auge gefaßte Montagedelegiertensystem ist im Verhältnis zu dem Wortlaut des § 62 BRG ein „minus“ und muß daher auf Grund des logischen Schlusses, daß wenn der Gesetzgeber das Ganze gewollt habe, er implizite auch den Teil des Ganzen billige, als gesetzlich gedeckt erscheinen. Dieser logische Schluß wird verstärkt durch die Bestimmung auf den Zweck des § 62 BRG, die starre Ordnung des Gesetzes aufzulockern, da die Bedürfnisse des praktischen Lebens dringend eine andersartige Betriebsvertretung erfordern.

Hieraus ergibt sich, daß durch allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag Montagedelegierte auf allen Montagestellen errichtet werden können, gleichgültig, ob die Montagestelle ein selbständiger Betrieb oder lediglich Ausstrahlung des Hauptbetriebes ist. Macht man für die Montagestellen von der Möglichkeit des § 62 BRG Gebrauch, so ist man im Einzelfall der schwierigen Prüfung nach der Betriebszugehörigkeit der Montagestelle enthoben, die Montagedelegierten sind jedoch nur für die Montagearbeiter, nicht auch für die Stammmonteure zuständig, sofern man in den Tarifvertrag die oben vorgeschlagene Normativbestimmung für die Stammmonteure aufnimmt.

Sinftächlich der Einzelheiten des Montagedelegierten-systems wird man sich weitgehend oder auch (wie dies in Dortmund-Görde geschehen ist) völlig an das Vorbild des Bauarbeiteriarifs anlehnen können. Es besteht jedoch die Möglichkeit, besonderen Bedürfnissen jeweils Rechnung zu tragen.

Bisher war es vielfach so, daß durch eine Vereinbarung zwischen der Belegschaft der Montagestelle und der Betriebsleitung vereinbart wurde, daß Obmänner für die Montagestelle zu wählen seien. Eine derartige Vereinbarung ist nicht nur gesetzeswidrig, sondern auch höchst ungewandmäßig, da Obmänner, die auf Grund der Betriebsvereinbarung gewählt sind, öffentlich-rechtliche Befugnisse nicht ausüben können und auch den Kündigungschutz des § 96 BRG nicht besitzen. Die gestaltende Wirkung nach § 62 BRG besitzt einzig und allein der allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag, nicht aber die Betriebsvereinbarung.

Aufgabe dieser Zeilen konnte nur sein, den Weg zu zeigen, der gangbar ist, um zu einer befriedigenden Lösung der Regelung der Betriebsvertretung für Montagestellen zu gelangen. Ob es im Einzelfall möglich und zweckmäßig ist, diesen Weg zu gehen, ist eine Machtfrage und ein Problem der Tarifpolitik. Doch lassen sich vielleicht Widerstände von Arbeitgeberseite durch den Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit der gegenwärtigen Lösung, durch die Forderung auf Bezahlung der Inspektionsreisen bei Ablehnung der vorgeschlagenen tariflichen Regelung überwinden.

Die Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung

F. Nicolaus (Gera)

Der Kampf um die Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung ist vorläufig beendet. Vorläufig — denn gar bald wird ein neuer Vorstoß der Sozialreaktion folgen. Die ersten Vorbereitungen dazu sind schon im Gange, in der bürgerlichen Presse erscheinen schon wieder jene bekannten Notizen und Artikel über „Mißstände in der Arbeitslosenversicherung“. Dennoch ist es für den Gewerkschaftsfunktionär mehr noch als für jeden anderen Arbeiter notwendig, über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes genau unterrichtet zu sein. Wir schalten dabei den Teil des Gesetzes aus, der die Bestimmungen über die innere Organisation und die Verwaltung der Reichsanstalt enthält und beschäftigen uns lediglich mit jenem Teil, der für den arbeitslos gewordenen Arbeiter wichtig ist.

Über den Unterstützungsantrag des Arbeitslosen entscheidet zunächst der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen die vorläufige Entscheidung steht dem Arbeitslosen (sowie jedem anderen, der ein berechtigtes Interesse hat) innerhalb 2 Wochen das Recht des Einspruches beim Spruchauschuß des Arbeitsamtes zu. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses kann sowohl der Arbeitslose als auch der Vorsitzende des Spruchauschusses und jeder Weisiger Berufung bei der Spruchkammer des Landesarbeitsamtes einlegen. Ist die Entscheidung des Spruchauschusses einstimmig erfolgt, dann ist die Berufung nur zulässig, wenn die grundsätzliche Bedeutung des Falles anerkannt wurde. Handelt es sich um einen Antrag auf Krisenunterstützung, dann fällt bei einstimmiger Entscheidung des Spruchauschusses das Berufungsrecht weg. Über die Berufung entscheidet die Spruchkammer beim Landesarbeitsamt endgültig, sie kann aber einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung an den Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes weitergeben, muß dabei aber ihre Rechtsauffassung klarlegen. Will die Spruchkammer eine Sache anders entscheiden, als es die grundsätzlichen Entscheidungen des Spruchsenates zulassen, dann muß dieser Fall dem Spruchsenat überwiesen werden. Schematisch dargestellt zeigt sich der Aufbau der zur Entscheidung über Unterstützungsanträge berufenen Organe folgendermaßen:



Die Arbeitsvermittlung hat sich um die Zugehörigkeit des Arbeitslosen zu einer Vereinigung nicht zu kümmern. Nur wenn sogenannte Tendenzbetriebe (§ 67 BGG) Arbeitskräfte anfordern, darf die Arbeitsvermittlung entsprechende Feststellungen treffen. Ungünstige Kennzeichnung eines Arbeitslosen zwecks Nichteinstellung oder sonstige Mitwirkung bei Maßregelung von Arbeitern ist der Arbeitsvermittlung ebenfalls verboten. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Tarifvertrages darf die Vermittlung von Arbeitskräften nur zu Tarifbedingungen erfolgen. Will ein Unternehmer Arbeitskräfte unter den für den betreffenden Beruf geltenden ortsüblichen Mindestlohnsätzen anfordern, dann muß der Arbeitsvermittler die Vermittlung ablehnen. Wird dem Arbeitsnachweis schriftlich ein Streik oder eine Aussperrung mitgeteilt, dann muß der Arbeitsvermittler den Arbeitssuchenden aufmerksam machen, die Vermittlung darf dann nur auf ausdrückliches Verlangen des Arbeitslosen erfolgen. Streikende oder Ausgesperrte dürfen nur unter vorheriger Mitteilung an den die Arbeitskräfte anfordernden Unternehmer vermittelt werden. Auf Anordnung des Reichsarbeitsministers können die Unternehmer verpflichtet werden, offene Arbeitsstellen sowie vorgenommene Einstellungen dem Arbeitsamt zu melden. Ein Zwang für den Unternehmer, den vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitssuchenden einzustellen, besteht leider nicht.

Die Bestimmungen über die Versicherungspflicht wollen wir hier übergehen, weil die für unseren Leserkreis in Frage kommenden Arbeiterschieden ausnahmslos versicherungspflichtig sind. Für Lehrlinge beginnt die Versicherungspflicht 12 Monate vor ordnungsgemäßer Beendigung des Lehrverhältnisses. Die Bestimmungen über Versicherungsfreiheit bei Beschäftigung unter 24 Stunden wöchentlich finden auf Kurzarbeiter keine Anwendung.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über die Versicherungsleistungen. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig oder unfreiwillig arbeitslos ist, die Anwartschaft erfüllt, seinen Anspruch aber noch nicht erschöpft hat. Diese Voraussetzungen werden im Gesetz folgendermaßen umgrenzt:

Arbeitsfähig ist, wer wenigstens ein Drittel dessen erwerben kann, was bei geistig und körperlich gesunden Arbeitskräften gleicher Art mit ähnlicher Ausbildung in der gleichen Gegend als üblicher Verdienst gilt. Andert sich der körperliche oder geistige Zustand des Arbeitslosen nach der Entlassung derart, daß er nicht mehr in der Lage ist, den dritten Teil des üblichen Verdienstes zu erwerben, dann ist der Begriff der Arbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben. Wurde aber in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung ein Anspruch des Arbeitslosen an die Sozialversicherung rechtskräftig abgewiesen, weil die Voraussetzung für die Invalidität nicht anerkannt wurde, dann darf das Arbeitsamt den Unterstützungsanspruch nicht verneinen. Ein gleiches gilt, wenn bei einem Unfallverletzten rechtskräftig festgestellt ist, daß er nicht mehr als zwei Drittel der Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat. Diese Bestimmungen sind bedeutungsvoll, weil bisher fündige Arbeitsamtsleiter folgenden Dreh anwandten: Ältere Arbeitslose wurden zum Vertrauensarzt geschickt, der prompt die Verminderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als zwei Drittel herausfand; der Vertrauensarzt der Invalidenversicherung konstatierte ebenso prompt die vorhandene Arbeitsfähigkeit. Der Arbeitslose bekam in solchem Falle weder Arbeitslosenunterstützung noch Rente, er war auf das Wohlfahrtsamt angewiesen.

Arbeitslos ist nach dem Gesetz, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig ist, aber vorübergehend in keinem Beschäftigungsverhältnis steht. Nicht als arbeitslos anzusehen ist, wer den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit (zum Beispiel als Landwirt oder Gewerbetreibender) erwerben kann. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose einen vorhandenen Betrieb fortführen oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern, Voreltern, Abkömmlinge oder Geschwister seinen Lebensunterhalt erwerben kann, falls dies den Beteiligten billigerweise zugemutet werden kann.

Nach dem Geſetz foll letzteres dann angenommen werden, wenn die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft leben. Mit dieſer Beſtimmung ſoll den berühmten „Mißbräuchen“ zuleiße gegangen werden; in der Praxis ergeben ſich oftmals Härten. Fint:ige Köpfe werden immer Gelegenheiten erwiſchen, ſich als „Verſicherungsräuber“ zu betätigen; andere müſſen dann darunter leiden.

Die Verweigerung der Arbeitsannahme hat für den Arbeitslofen die Entziehung der Unterſtützung auf vier Wochen zur Folge. Dieſe Unterſtützungſperre kann auf zwei Wochen ermäßigt werden, wenn eine mildere Beurteilung des Falles gerechtfertigt erſcheint, kann aber auch auf acht Wochen verlängert werden, inſbeſondere im Wiederholungsfalle. Der Verweigerung der Arbeitsannahme gleichgeſtellt iſt die Weigerung, ſich einer Berufsumſchulung zu unterziehen ſowie das unberechtigte Aufgeben der Arbeitsſtelle. Als Gründe, die zur Verweigerung der Arbeitsannahme berechtigen, nennt das Geſetz: 1. Nichtzahlung des Tariflohnes oder des im Beruf ortsüblichen Lohnes; 2. Nichtzumutbarkeit wegen der Vorbildung oder der früheren Tätigkeit oder des körperlichen Zuſtandes oder wegen des ſpäteren Fortkommens (hat nur Geltung für den Arbeiter, der einen Beruf erlernt und ausgeübt hat, nicht aber für ungelernete Arbeiter. Nach neunwöchiger Unterſtützung fällt dieſer Grund weg); 3. Streik oder Ausſperrung; 4. Gefundheitslich oder ſittlich bedenkliche Unterkunft; 5. Unzureichende Sicherung der Verſorgung Angehöriger. Die gleichen Gründe, mit Ausnahme des unter 3 genannten, berechtigen den Arbeiter zum Aufgeben der Arbeitsſtelle ohne Gefahr des Unterſtützungsentzuges. Wer aus einem zur friſtlofen Entlaſſung (§ 123 G.) berechtigenden Grunde ſeine Arbeitsſtelle verliert, büßt den Unterſtützungsanſpruch für die obengenannte Zeit ein.

Die im Geſetz (§§ 90, 93 AWWG) genannten, zur Arbeitsverweigerung berechtigenden Gründe ſind von beſonderer Wichtigkeit, denn die meiſten Streitfälle um den Unterſtützungsbezug beziehen ſich darauf. Eine kurze Bemerkung dazu iſt darum notwendig, um ſo mehr, als pfiſſige Arbeitsamtsvorſitzende Meiſter der Auslegungskunſt ſind. Die nachſtehend erwähnten Fälle entſtammen der Praxis, ſie ſind nicht etwa theoretische Erwägungen. Die Streitfälle mußten zum Teil zur Berufung gebracht werden, damit den Arbeitern ihr Recht wurde. Am klarſten iſt noch „Nichtzahlung des Tariflohnes“. Aber auch hier greift ſchon die Auslegungskunſt ein. Bei Nichtzahlung des Tariflohnes kann der Arbeiter das Arbeitsgericht anrufen; er braucht die Arbeitsſtelle nicht aufzugeben, ſagt der Arbeitsamtsvorſitzende und entzieht die Unterſtützung. Schlimmer iſt es noch bei dem unter 2 genannten Grunde. Der rüdfichtsloſe Arbeitsamtsvorſitzende entzieht dem gelernten Schloſſer oder Dreher die Unterſtützung, weil dieſer ſich weigert, Arbeit zum Transport ſchwerer Eiſenteile anzunehmen, denn: in beiden Fällen iſt das Material Metall, der Schloſſer iſt ein Metallarbeiter und darum war die angebotene Transportarbeit als „ähnliche Arbeit“ anzusehen. Die Beiſpiele dafür, welcher Spielraum der Auslegungskunſt gegeben iſt, ließen ſich beliebig vermehren, die angeführten mögen aber genügen.

Nur hiñſichtlich der Gründe, die zum freiwilligen Aufgeben der Arbeitsſtelle berechtigen, ſei noch etwas hinzugefügt. Außer den bereits genannten Gründen kommt hier hinzu der „wichtige Grund“, das heißt die Anwendung des § 124 G. oder die für andere Kategorien (Wertmeiſter uſw.) geltenden einſchlägigen Beſtimmungen. Der entlaſſene oder freiwillig aufhörende Arbeiter muß bei Löſung des Arbeitsverhältniſſes beſonders auf die richtige Ausfüllung der für das Arbeitsamt beſtimmten ſogen. Arbeitsbeſcheinigung achten. Der auf dieſer Beſcheinigung angegebene Entlaſſungsgrund iſt fürs erſte entſcheidend hiñſichtlich der Unterſtützungsberechtigung. Aber auch nach einer anderen Seite hin iſt dieſe Arbeitsbeſcheinigung wichtig: Nach dem angegebenen Durchſchnittsverdienſt wird die Unterſtützungshöhe feſtgeſtellt. Maßgebend iſt der Bruttoverdienſt, nicht etwa die Geldſumme, die dem Arbeiter bei der Lohnzahlung nach Abzug der Verſicherungsbeiträge uſw. ausgezahlt wurde.

Bei Entlassung aus einem zur fristlosen Entlassung berechtigenden Grunde (§ 125 GG) wird die Unterstützung ebenfalls auf die schon früher erwähnte Zeitspanne entzogen. Auch hier liegt nicht alles so einfach, wie es zunächst scheint. Der Arbeitsamtsvorstand hat vielleicht seine eigene Meinung über die Stellung des Arbeiters im Betrieb, hält ein Minimum von Rechten für ausreichend und ist deshalb ohne weiteres zur Verhängung des Unterstützungsentzuges bereit auch in Fällen, bei denen diese Maßnahme nicht angebracht ist. Selbst wenn der Unterstützungsentzug an sich berechtigt ist, bleibt immer noch die Frage nach der Dauer offen: Zwei Wochen oder acht Wochen?

Aus vielerlei Gründen ist der allein auf sich selbst gestellte Arbeitslose recht schußlos. Darum müssen unsere Verbandsfunktionäre immer wieder im Kollegenkreis darauf hinwirken, daß von jedem Streikfall über Entziehung der Arbeitslosenunterstützung der Betroffene unerbüßlich der Verbandsleitung Mitteilung machen muß, damit diese die Vertretung übernimmt. Wer ohne Gesetzeskenntnis und ohne Kenntnis der grundsätzlichen Entscheidungen des Spruchsenats seine Sache selbst vertritt, ist von vornherein benachteiligt.

Im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung wird den streikenden oder ausgesperrten Arbeitern keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Ist der Arbeitskampf beendet, dann haben die beteiligten Arbeiter aber keine Wartezeit mehr durchzumachen, die Unterstützungszahlung setzt mit dem ersten Tage nach Kampfsende ein, vorausgesetzt, daß der Kampf überhaupt solange gedauert hat, wie die allgemein vorgeschriebene Wartezeit beträgt. Ist die Arbeitslosigkeit aber mittelbare Folge eines Arbeitskampfes, zum Beispiel bei Mangel an Kohle wegen Streik im Bergbau, dann wird die Unterstützung bezahlt, wenn ihre Verweigerung eine unbillige Härte wäre. Über das Vorliegen der „unbilligen Härte“ entscheidet der Verwaltungsausschuß des Bundesarbeitsamtes.

Die Anwartschaftszeit gilt als erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung wenigstens 52 Wochen lang eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Das gilt jedoch nur für erstmalige Arbeitslosigkeit. Wer bereits früher Arbeitslosenunterstützung empfangen hat, muß für die letzten zwölf Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung von wenigstens 26 Wochen nachweisen. Diese Jahres- oder Zweijahresfrist verlängert sich unter gewissen Umständen auf drei Jahre. Da es sich dabei um Ausnahmefälle handelt, erübrigt sich hier näheres Eingehen. Hat die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung weniger wie 26 Wochen gedauert, dann ist keine neue Anwartschaftszeit erfüllt, der Arbeitslose hat nur Anspruch auf den etwaigen Rest einer früheren Anwartschaft, beim Fehlen eines solchen erhält er keine Unterstützung.

Die Unterstützungsdauer beträgt 26 Wochen. Für bestimmte Berufe und Bezirke kann die Bezugsdauer auf 39 Wochen verlängert werden, was bisher allerdings noch für keinen Beruf geschehen ist. Eine Ergänzung der Arbeitslosenunterstützung bildet die Krisenunterstützung, bei der jedoch im Gegensatz zur Versicherung die Bedürftigkeit geprüft wird. Auch gilt die Krisenunterstützung nicht für alle Berufe, sie gilt aber für die Metallberufe. In die Krisenunterstützung sind jetzt auch die sogenannten Saisonberufe für die Zeit vom Dezember bis zum 15. März einbezogen (berufsübliche Arbeitslosigkeit), jedoch kommt hier die Bedürftigkeitsprüfung in Wegfall. Die Berechnung der Höhe der Krisenunterstützung ist ein schwieriges Kapitel und kann hier nicht ausführlich dargestellt werden. Nur soviel sei gesagt, daß die Unterstützungssätze der Klasse VII bis XI niedriger sind wie bei der Versicherung und daß durch die Bedürftigkeitsprüfung eine weitere Kürzung der Sätze eintreten kann. Die Höchstbezugsdauer beträgt bei der Krisenunterstützung 89 Wochen, für über 40 Jahre alte Arbeiter 52 Wochen.

Die Unterstützungshöhe bei der Arbeitslosenversicherung richtet sich nach der Verdiensthöhe. Die Höhe der Unterstützung sowohl als auch die Unterstützungs-

Berechtigung überhaupt sind nicht etwa abhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge. Ausschlaggebend sind die versicherungspflichtige Beschäftigung oder die Verdiensthöhe. Die Unterstützung gliedert sich in Hauptunterstützung und Familienzuschläge. Letztere werden gezahlt, wenn ein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch besteht und der Angehörige ganz oder überwiegend bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit vom Arbeitslosen unterhalten wurde. Für Kinder (eheliche und uneheliche sowie an Kindesstatt angenommene) des Arbeitslosen gilt die letztere Einschränkung nicht. Bezieht der Familienangehörige selbst Arbeitslosenunterstützung, dann wird der Zuschlag nicht bezahlt.

Die Berechnungsgrundlage für die Unterstützung ist der Verdienst der letzten 26 Wochen, und zwar der Bruttoverdienst. Das Gesetz sieht 11 Lohnklassen vor, für jede ist ein Einheitslohnsatz angenommen, die Unterstützung beträgt einen bestimmten Hundertsatz davon. Die Unterstützungssätze haben keine Änderung erfahren, wir lassen hier eine Übersicht über die wöchentliche Unterstützung folgen:

Arbeitslosenunterstützung

Lohnklassen	Einheitslohn Mk.	Die Unterstützungssätze betragen pro Woche in Mark für Hauptunterstützungsempfänger mit zuschlagsberechtigten Angehörigen					
		Hauptunterstützungsempfänger	1	2	3	4	5 und mehr (Höchstsatz)
I	8	6,—	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40
II	12	7,80	8,40	9,—	9,60	9,60	9,60
III	16	8,80	9,60	10,40	11,20	12,—	12,—
IV	21	9,87	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12
V	27	10,80	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55
VI	33	13,20	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
VII	39	14,63	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38
VIII	45	15,75	18,—	20,25	22,50	24,75	27,—
IX	51	17,85	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60
X	57	19,95	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20
XI	63	22,05	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80

Hat der Arbeitslose überwiegend in einem anderen Orte als seinem Arbeitsort gewohnt, dann wird die Unterstützungshöhe den Lohnverhältnissen des Wohnortes eingepaßt, das heißt es wird nicht der tatsächliche Verdienst der letzten 26 Wochen zur Grundlage der Berechnung gemacht, sondern es treten an ihre Stelle die im gleichen Berufe am Wohnorte oder in dessen näherer Umgebung üblichen Löhne, sofern diese niedriger sind. Sind sie höher, dann dient der tatsächliche Verdienst zur Berechnung der Unterstützung. Die Bestimmungen über die Anpassung der Unterstützung an den Arbeitsverdienst des Wohnortes finden auf sogenannte Pendelarbeiter (die täglich den Weg vom Wohnort zum Arbeitsort zurücklegen) keine Anwendung.

Die Wartezeit, die bisher allgemein 7 Tage betrug, ist jetzt verschieden festgesetzt. Sie beträgt 14 Tage bei Arbeitslosen unter 21 Jahren, die keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben und die in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind; 7 Tage bei Arbeitslosen unter 21 Jahren, die nicht in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen sind sowie bei allen Arbeitslosen mit einem, zwei oder drei zuschlagsberechtigten Angehörigen; 3 Tage bei Arbeitslosen mit vier oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen. Bei mindestens zweiwöchiger Kurzarbeit, die der Arbeitslosigkeit unmittelbar voranging und bei der nicht mehr wie zwei Drittel des vollen Verdienstes erreicht wurden, vermindert sich die Wartezeit auf 7 und 3 Tage oder sie fällt ganz weg. Gleiche Verkürzung tritt ein bei mindestens zweiwöchiger Arbeitsunfähigkeit oder gleichlanger behördlich angeordneter Verwahrung in einer Anstalt. Hat die letzte Beschäftigung weniger wie sechs zusammenhängende Wochen

gedauert, dann werden die bei der vorhergehenden Arbeitslosigkeit erfüllten Wartetage angerechnet.

Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen, sie ist auch steuerfrei. Hat ein Arbeitsloser Wohlfahrtsunterstützung bezogen und erhält er für die gleiche Zeit nachträglich die Unterstützung zugesprochen, so wird die Arbeitslosenunterstützung um den Betrag der Wohlfahrtsunterstützung gekürzt.

Vorübergehender Verdienst des Arbeitslosen (Gelegenheitsarbeit) wird nicht angerechnet, wenn er wöchentlich nicht mehr wie 20 vH der Unterstützung beträgt. Wird diese Grenze überschritten, dann erfolgt Anrechnung des Mehrverdienstes zur Hälfte. Verdienst und Unterstützung zusammen dürfen nicht mehr betragen wie 150 vH des vollen Unterstützungssatzes. Ein Beispiel soll uns das klarmachen:

Arbeitslosenunterstützung	25,65 Mk.
Gelegenheitsverdienst	20,— "
davon anrechnungsfrei 20 vH der Unterstützung	5,13 "
angerechnet wird die Hälfte des Mehrverdienstes 14,87 Mk.	7,44 "
Ausgezahlte Unterstützung 25,65 Mk. weniger 7,44 Mk.	18,21 Mk.
dazu Verdienst 20 Mk., zusammen	38,21 "
150 vH des vollen Unterstützungssatzes sind	38,48 "

Der Unterstützungsanteil wird ausbezahlt, weil dieser und der Verdienst zusammen den Höchstsatz von 150 vH der vollen Unterstützung nicht erreichen. Würde der Gelegenheitsverdienst 22 Mk. oder mehr statt wie in unserm Beispiel 20 Mk. betragen, dann würde die Unterstützung weiter gekürzt werden, bis der Höchstsatz nicht mehr überschritten ist.

Bezieht der Arbeitslose eine Rente, so wird diese angerechnet, soweit sie 30 Mk. im Monat übersteigt. Nicht angerechnet werden Renten, die auf einer Kriegsdienstbeschädigung beruhen sowie die Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetz und Übergangsrenten, die nach § 6 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten bezahlt werden. Angerechnet werden auch Abgangsentschädigungen (Abfindungen); darunter fallen nicht die nach § 87 BGG zu zahlenden Entschädigungssummen.

Die vorstehende Darstellung über den Inhalt des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist nicht erschöpfend, es gibt außerdem noch mancherlei Beachtenswertes. Das hauptsächlich aber ist gesagt worden. Die Bestimmungen des BGG sind so wichtig, ihre Akenntnis rächt sich oftmals so schwer, daß jeder Gewerkschaftsfunktionär einen Überblick haben muß, um sich und die Verbandskollegen vor Schaden zu bewahren. Eine billige Textausgabe des Gesetzes müßte jeder Funktionär im Besitz haben, um nötigenfalls sein Gedächtnis auffrischen zu können. Zum Schluß sei nochmals wiederholt: Bei vorkommenden Streitfällen mit dem Arbeitsamt ist es unerlässlich, die örtliche Verbandsleitung um Beistand anzurufen und ihr die Vertretung zu übertragen. Ist einmal der Schaden entstanden, dann ist es zu spät. Diese Vertretung ist genau so wichtig, wie die einer Klagesache vor dem Arbeitsgericht.

Bücherbesprechung

Neumann, Franz: „Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung“. Laubscher Verlag, 40 Seiten. Preis kart. 0,85 Mk.

In leicht faßlicher Sprache wird die veränderte Stellung des Richters zum Gesetz untersucht und mit Recht auf die große Gefahr verwiesen, daß durch diese veränderte Stellung die parlamentarische Macht durch die Justiz eingeschränkt werden kann. Ohne Zweifel könnte daraus einmal eine Bedrohung der Demokratie entstehen. Neumann

geht dann zur Untersuchung der arbeitsrechtlichen Grundsätze der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte über und stellt ihr die Aufgabe, zur Befreiung der Arbeiter beizutragen. Wenn er dann zur Untersuchung der Praxis, insbesondere des Reichsarbeitsgerichts übergeht, so stößt er auf den Kompromißcharakter, der zumeist den Entscheidungen innewohnt und der nur eine Widerspiegelung des Gleichgewichts der Klassenkräfte ist. Das erklärt auch das so häufige Ausweichen vor prinzipiellen Entscheidungen. Aber der Verfasser hat zweifellos recht, wenn er trotz aller Kritik die politische Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit für die Arbeiter bejaht. Er erblickt in ihr ein erwünschtes Korrektiv gegen die Bürokratisierung dadurch, daß sie den sozialen Organisationen die Erfüllung staatlicher Aufgaben zuweist und so die Kollektivität zur Mitwirkung heranzieht. Die recht anregende Schrift kann unseren Lesern aufs wärmste empfohlen werden.

L. S.

Prof. Dr. Benno Chajes: Grundriß der Berufskunde und Berufshygiene. Zweite, vollständig umgearbeitete und vermehrte Auflage. VIII, 398 S. mit 3 Abbildungen. Berlin 1929, Verlag Julius Springer. Preis geb. 14 Mk.

Zehn Jahre nach dem Erscheinen des Chajes'schen Grundrisses der Berufskunde und Berufshygiene ist die zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage erschienen. Vergleicht man die beiden Auflagen, so gewinnt man den Eindruck, als ob es sich überhaupt um ein neues Werk handelt. Denn inzwischen sind zehn Jahre des bitteren Klassenkampfes mit vielen Siegen in diesem Kampfe verstrichen, worüber wir an dieser Stelle keine weiteren Worte zu verlieren brauchen. Der Vorteil dieses Buches liegt in einer sehr guten Übersichtlichkeit über alle vorkommenden Berufsgefahren und über ihre Verhütungsmöglichkeiten, aber nicht zuletzt darin, daß Genosse Chajes die soziologische Grundlage der Berufskrankheiten stark berücksichtigt. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die Kenntnis der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse die Grundlage der Berufshygiene bildet. Aber gerade aus diesem Grunde wäre eine noch größere Ausführlichkeit begrüßenswert. Wenn wir auch zugeben, daß jeder Autor mit dem Verleger wegen des Umfangs des Buches mitunter scharfe Kämpfe auszufechten hat, können wir doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß eine tiefe und ausführliche Begründung der arbeitswissenschaftlichen Probleme für ein modernes gewerbehygienisches Werk unerlässlich ist. Genosse Chajes betrachtet eine Gewerbehygiene mit Recht als einen Teil der sozialen Hygiene. Diese hat aber in den letzten 25 Jahren die Tendenz, den Menschen in den Mittelpunkt der Forschung zu stellen. Insofern entspricht auch der Titel der Gewerbehygiene nicht ganz den sozialhygienischen Forderungen. Denn was wir erstreben, ist vor allem die Hygiene des Arbeiters. Deshalb dürfen wir uns auch keineswegs auf die Hygiene der Arbeitsräume beschränken. Zugegeben, daß Genosse Chajes allerdings die Fragen der Frauen- und Kinderarbeit oder die Fragen des Achtstundentages und der Ermüdung stark berücksichtigt hat. Wir müssen uns jedoch vergegenwärtigen, daß 1. das Problem der psychischen Hygiene des Industriearbeiters eine viel größere Rolle spielt, als man denkt, und 2. daß die Berufshygiene sich nicht innerhalb des Betriebes begnügen darf. Allein schon die heute herrschende Wohnungsnot und die weite Entfernung der Wohnungen von den Betrieben haben auf den Gesundheitszustand des Arbeiters eine ungeheure Wirkung. Ferner hat der Berufshygieniker auch die heutige Rationalisierungspraxis noch stärker in Betracht zu ziehen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist, denn die physische und psychische Wirkung des Rationalisierungsprozesses auf den Arbeiter machen es notwendig, einige Pfeiler des berufshygienischen Gebäudes durch neue zu ersetzen. Dieser Faktor ist aber viel zu wenig beachtet worden. Überhaupt, nicht der Arbeiter innerhalb des Betriebes, sondern der Arbeiter schlechthin soll und muß der Gegenstand der berufshygienischen Forschung sein. Dies verkennet aber die herrschende Richtung in der Berufshygiene. Insofern beziehen sich alle unsere Erwähnungen nicht speziell nur auf

das Chajes'sche Buch, sondern auf die ganze Tendenz der heutigen Berufshygiene. Was den speziellen Teil des Buches betrifft, so ist es Genosse Chajes sehr gut gelungen, alle Berufsgefahren und Wege ihrer Verhütung darzustellen. Die Vorzüge seiner Darstellung liegen vor allem darin, daß ihm kaum eine wichtige Frage der Berufshygiene entgangen ist bei relativ kurzer, aber nichtsdestoweniger klarer Darstellung. Die Berücksichtigung der technischen Gefahren erleichtert uns wesentlich die Orientierung über die Berufschädigungen. Das Chajes'sche Buch kann jedem Betriebsrat gute Dienste leisten. Seine Übersichtlichkeit und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern wesentlich seine Benutzung, so daß wir die Anschaffung des Buches für die Arbeiter- und Gewerkschaftsbibliotheken warm empfehlen können. W. Kantorowicz, Berlin.

H. C. B. Sommer und A. W. Bauche: Gesellschaft und Wirtschaft. Kalender 1930. E.-Laub'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 30, 250 Mf.

Um es gleich vorwegzunehmen: dieser Abreißkalender verdient in der Arbeiterschaft und vor allem in den Reihen der Funktionäre die weiteste Verbreitung. Die Zahl der wirklich guten Abreißkalender ist nicht sehr groß und die meisten beziehen sich auf Gebiete der Kunst, der Technik, der Naturwissenschaft, Wirtschaftlichen und sozialen Motiven begegnet man da nur selten, um so weniger statistische Feststellungen, die dafür nun einmal unumgänglich notwendig sind, meist nicht sehr anziehend wirken. In den letzten Jahren aber hat sich besonders durch die Bemühungen des Wiener Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums eine Methode statistisch-bildlicher Darstellung durchgesetzt, die den Vorzug hat, überaus plastisch und eindrucksvoll zu sein und selbst dem Laien durch schematische Bilder wirtschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge überraschend anschaulich zu machen. Diese statistische Bildmethode liegt auch dem hier angezeigten Kalender zugrunde. Eine Fülle der wichtigsten, gerade den Arbeiter interessierenden Probleme ist hier in Schaubildern verarbeitet: Wirtschaftsgeschichte, Rohstoffgewinnung und Fertigproduktion, Reparationsproblem und Imperialismus, Berufsbeteiligung und Sozialhygiene, Arbeitslosigkeit, Gewerkschaftsorganisation usw. Jede Frage durch Bild und rückseitig durch kurzgefaßten Text erläutert. Da zeigt ein Bild den gegenwärtigen Altersaufbau der deutschen Bevölkerung, links Männer, rechts Frauen und darin — weit in die Augen fallend — die Lücke, die der Weltkrieg gerissen hat. Eine andere Tabelle veranschaulicht die Entwicklung des Arbeitersports in Deutschland — den Anteil der Frauenarbeit im deutschen Wirtschaftsleben — den Wohnungsbau in Wien und Berlin — Verteilung der Industrie und Landwirtschaft in Deutschland usw. Jedes Blatt gibt ausgezeichnetes Material für unsere Redner und die meist mehrfarbigen Bilder haben gerade die für ein Epidiaskop geeignete Größe, so daß man sie sehr gut zu Lichtbildervorträgen verwenden kann. Wir hoffen, daß eine weitgehende Verbreitung den Verlag veranlassen wird, den Kalender von nun ab regelmäßig alljährlich herauszubringen. eg.

Werner, Georg: „Ein Kumpel“. Eine Erzählung aus dem Leben der Bergarbeiter. 192 Seiten mit 5 Bildern. Preis in Ganzleinen 3,50 Mf. Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin S 14. Der Verfasser, in der Arbeiterbewegung kein Unbekannter, erzählt uns in dem Buche sein eigenes Leben als Schleppler, Hauer und Steiger. Zuerst im Bergbau Schlesiens, dann in Westfalen, wo er auch die Bergschule in Bochum und später die Oberklasse daselbst besuchte und in letzterer sein Examen als Betriebsführer bestand. Werner zeigt dem Leser die mühevolle Arbeit der Kumpels, jener treuen, uneigennütigen Kameraden in lebenswahrer und interessanter Weise. Er schildert dabei auch die Gegensätze zweier Betriebsmethoden, das heißt zwischen den Anhängern einer anständigen Menschenbehandlung und den Anhängern des Systems, welches keine Rücksicht auf die Arbeiter kennt. Beim Lesen des Buches werden alle, nicht nur die im Bergbau Arbeitenden, an Vorgänge im eigenen Betrieb erinnert. W.